Hildebrandt, Hermann

Ist das deutsche heer ein reichsheer oder ein...

Greifswald

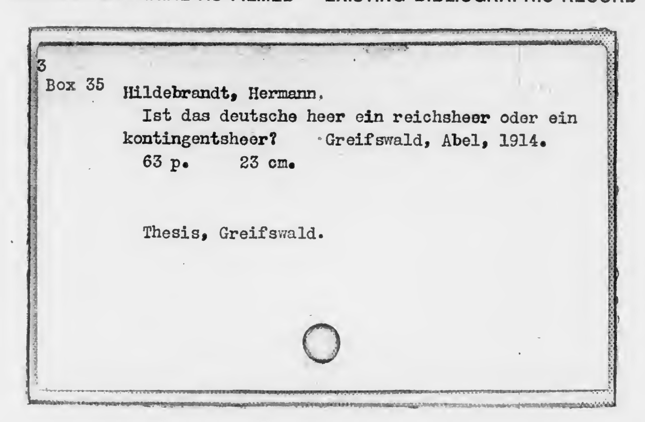
1914

97-84190-10
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 35 Hildebrandt, Hermann.
Ist das deutsche heer ein reichsheer oder ein kontingentsheer? Greifswald, Abel, 1914.
63 p. 23 cm.

Thesis, Greifswald.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: [illegible]

TRACKING # : 27775

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Ist das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Hermann Hildebrandt.



Greifswald 1914. Druck von Julius Abel.

Meiner Mutter gewidmet.

Literatur.

Arndt, Der Reichscharakter des deutschen Heeres, in den Preußischen Jahrbüchern, Berlin August 1902.
Archiv für öffentliches Recht III, Freiburg i. B. 1885.

Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888.

Döhrung, Das deutsche Heer, ein Reichsheer, Diss., Göttingen 1898.

Decker, Das deutsche Heer, ein Kontingentsheer, Diss., Greifswald 1913.

Fischer, Das Recht des deutschen Kaisers, Berlin 1895.

Gau, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Staatsrecht, Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 2, Heft 1, Leipzig 1904.

Gümbel, Bundesfeldherrnamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht in Hirths Annalen 1899.

Haenel, Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, Leipzig 1892.

Haenel, Studien I zum deutschen Staatsrecht, Hirth, Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, 1880.

Laband, „Die Einheitlichkeit des deutschen Heeres und die Kontingentsherrlichkeit", in Laband und Störk, Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, Freiburg i. B. 1897.
Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bände, 4. Auflage, Tübingen und Leipzig 1901.

Die Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des königlich preußischen Kriegsministeriums, Berlin 1877/78.

G. Meyer, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, Leipzig 1885.
Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905.

v. Pröbst, Die Verfassung des Deutschen Reiches, München 1905.

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Leipzig 1877.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., Freiburg i. B. und Leipzig 1897.

v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreich Preußens, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 2, Freiburg i. B. und Leipzig 1904.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2 Bände, 2. Aufl., Berlin 1895 u. 1897.

Inhalt.

Einleitung.

Das Heer stellt die physische Kraft dar, deren der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf. Es soll ihn sowohl gegen äußere wie innere Feinde sichern und schützen. Während die Heeresverfassung des Mittelalters in dem Lehnswesen wurzelt, beruht unsere heutige Heeresorganisation auf der allgemeinen Wehrpflicht, die bei der Reorganisation des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden an Stelle der beschränkten Kantonpflicht gesetzt wurde und deren Grundsätze auch in die deutsche Reichsverfassung (Art. 57) aufgenommen worden sind.

Die Frage, ob das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer sei, ist eins der umstrittensten Probleme der deutschen Staatsrechtswissenschaft. Immer wieder taucht die Frage auf, immer wieder finden sich Verteidiger bald der einen, bald der anderen Ansicht. In der Literatur sind zwei Haupttheorien aufgestellt worden, die sich schroff gegenüberstehen. Es sind dies „die Kontingentsheertheorie“ [1]) einerseits, die vor allem von Laband mit großem Nachdruck vertreten wird, andererseits „die Reichsheertheorie“ [2]).

Laband kommt aus einer Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Reiches zu dem Schluß [3]): „Es gibt kein Reichsheer, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten.“

1) Vertreter der Kontingentsheertheorie sind u. a.: Laband, Graßmann, Anschütz, von Rönne, v. Stengel.

2) Anhänger der Reichsheertheorie: Zorn, Brockhaus, G. Meyer, Arndt, Haenel.

3) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 5.

Brockhaus, der die bedeutendste und ausführlichste Darlegung vom Standpunkte der Reichsheertheorie gegeben hat, gelangt dagegen zu dem Ergebnis[4]: „daß das deutsche Heer ganz und ungeteilt der Reichsgewalt unterworfen sei.“ Welch ungeheure unüberbrückbare Kluft! Ganz unwillkürlich drängt sich da die Frage auf: „Wie konnte dieser Gegensatz in bezug auf die Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Heeres entstehen?“ Die Antwort lautet, daß die ganze geschichtliche Entwicklung und Kompliziertheit des Heeres, der nicht einheitliche Wortlaut der RV., die neben dem Ausdruck „Reichsheer“ Ausdrücke wie „Preußische Armee“, „Kontingentsherren“ usw. aufweist, die Schuld an diesem Zwiespalt trägt.

Daß meine Abhandlung naturgemäß nur das Landheer berücksichtigt, ist selbstverständlich. Denn für die Marine bestimmt Art. 53 der RV. klar ohne jede Mißdeutung: „Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers.“ Um nun zu einem Urteile, ob Reichsheer oder Kontingentsheer, zu gelangen, wollen wir jetzt im Folgenden das Für und Wider der beiden angeführten Theorien durchprüfen.

I. Teil.

Das Recht der Reichsverfassung.

§ 1.

Die auf Grund der Reichsverfassung dem Reiche zugestandenen Rechte.

a) Der Militäretat.

„Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zu-

4) Brockhaus a. a. O. S. 214.

lässig sind.“ (Art. 58 der RV.) Diesen Artikel nennt Laband[1]: „Die eigentliche Bürgschaft für die Einheitlichkeit des Heeres und für die Gleichartigkeit seiner Bestandteile, die fundamentale Basis der Reichskriegsverfassung.“ Um nun den Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Heereskosten praktisch durchführen zu können, werden dieselben aus Reichsmitteln bestritten und in den Reichsetat eingestellt. Art. 62 Abs. 3 der RV. bestimmt, daß „die Verausgabung der Summe, die für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen erforderlich ist, durch das Etatsgesetz festgestellt werden soll.“ Ein Gesetz bestimmt also die für das deutsche Heer notwendigen Ausgaben, nicht etwa werden mehrere Spezialgesetze erlassen. Hier liegt es also klar, daß hinsichtlich der Etatsgesetzgebung das Heer als ein einziger ungeteilter Organismus behandelt wird. Dies gibt auch Laband zu, indem er ausführt[2]), Spezialgesetze, die die Ausgaben einzelner Teile des Heeres regeln würden, seien unzulässig.

Hierbei sind unter Teilen des Heeres nicht etwa selbständige Kontingente zu verstehen, sondern es sind diejenigen Truppenkörper gemeint, in die das Reichsheer seiner gesetzlichen Organisation gemäß zerfällt. Ausdrücklich sagt Art. 62 Abs. 4: „Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.“ Allerdings scheint hiermit die äußere Form des Reichshaushaltsetats, der in drei Rubriken geführt wird, in Widerspruch zu stehen. Sie könnte leicht den Glauben erwecken, daß der Reichshaushaltsetat das deutsche Heer nicht als eine organische Einheit, sondern als eine Gesamtheit mehrerer selbständiger Kontingente ansehe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn durch die drei Rubriken soll nur ausgedrückt werden, daß die Verausgabungen der im Etat bewilligten Summen durch die drei Spezialverwaltungen des

1) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 47.
2) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 7.

deutschen Heeres, die von Preußen, Sachsen und Württemberg geführt werden, mit anderen Worten durch die Kriegsministerien der Bundesstaaten, nicht durch eine Reichsbehörde erfolgt. Haenel[3]) sagt denn auch dazu, „daß diese Teilung keine andere Bedeutung habe, als eine Gliederung des Etats nach den verschiedenen Provinzen eines Einheitsstaates haben würde."

b) Der Militärfiskus.

Hier erhebt sich die Frage, wie qualifiziert sich staatsrechtlich soweit die Kontingentsverwaltungen in Betracht kommen der Militärfiskus? Ist er als Landes- oder als Reichsfiskus anzusprechen?

Art. 62 Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Beiträge der Einzelstaaten dem Kaiser zur Verfügung gestellt werden müssen, „nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden." (Art. 62 Abs. 2 der Reichsverfassung.) Es haben also die Einzelstaaten nicht das Recht, die durch den Reichsmilitäretat festgesetzten Beiträge unmittelbar auf ihr Landeskontingent zu verwenden, sondern sie haben die Beiträge zur Reichskasse abzuführen. Nun kann aber die Reichskasse nicht als eine gemeinschaftliche Kasse der Einzelstaaten angesprochen werden, sondern nur als Kasse des Reichsfiskus. Die Landesfisci haben also nur die zur Erhaltung des Heeres notwendigen Gelder aufzubringen, die, wenn sie an die Reichskasse gezahlt sind, in das Eigentum des Reichsfiskus übergehen und von dort aus nach Maßgabe des Etatsgesetzes zur Verausgabung gelangen. Etatsüberschreitungen müssen demgemäß aus der Reichskasse gedeckt werden. Umgekehrt fallen Ersparnisse gemäß Art. 67 der RV. in die Reichskasse zurück. Auf diese Weise sollte und wird auch verhindert, daß die Einzelstaaten sich bei Führung der Militärverwaltung gegen das

3) Haenel a. a. O. S. 515.

Interesse des Reiches von Ersparnisrücksichten leiten lassen. Aus diesem Artikel, wie auch aus Art. 70 ergibt sich, daß die nichtverbrauchten Gelder im Eigentum des Reichsfiskus bleiben (bezüglich der Rechte Bayerns wird später zu sprechen sein). Laband, der auf dem Standpunkt steht, daß der Militärfiskus Landesfiskus sei, führt für seine Behauptung den § 116 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Januar 1871 an[4]): „In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten." Da sich dieses Pensionsgesetz jedoch nur auf den bayrischen Landesfiskus bezieht, für den eine ganze Reihe von Sonderbestimmungen gilt, darf dies Gesetz nicht als maßgebend angesehen werden, und daher muß der Einwurf Labands als widerlegt angesehen werden. Außerdem ist eine Verweisung auf das Partikularrecht auch zu finden im Reichseigentumsgesetz vom 25. Mai 1873 § 1, ebenso im Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 § 34. Ferner führt Laband zum Beweise, daß der Militärfiskus Landesfiskus sei, den Wortlaut der Hessischen Militärkonvention von 1871 Art. 16 und der Mecklenburgischen Militärkonvention von 1873 Art. 1 an, wonach „die nach dem Militäretat zur Unterhaltung des hessischen (bezw. mecklenburgischen) Kontingents bestimmten Beiträge der königlich preußischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt werden, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämtliche Bedürfnisse der genannten Kontingente zu bestreiten."

Hieraus folgert er[5]), „daß in unzweideutiger Weise aus diesen Militärkonventionen hervorgehe, daß die finanzielle Verwaltung der Kontingente Sache der Einzelstaaten sei." Allerdings scheint er bei weniger genauer Betrachtung Recht zu haben. Die Artikel erwecken unbedingt den Anschein, als würden der preußischen Heeresverwaltung die Gelder unmittel-

4) Laband, Archiv f. ö. R. III S. 503.
5) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 337.

bar gezahlt. Im Grunde genommen werden sie jedoch der Reichskasse zugeführt und von dieser wieder an Preußen überwiesen. Es liegt m. E. nur eine ungenaue Schreib- und Ausdrucksweise vor. Keineswegs aber läßt sich der von Laband hieraus gezogene Schluß rechtfertigen. Auch das Reichsgericht [6]) hat sich gegen die Ansicht Labands, was die Geschäftsführung des Landesfiskus im Gebiete der Militärvermögensverwaltung anbetrifft, ausgesprochen. Dadurch, daß Gesetze, wie das Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 § 34, 42, das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 151, das Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 116, das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 § 9, 34 bestimmen, daß etwaige Klagen gegen den Reichsfiskus zu richten seien, wird auch durch Reichsgesetz der Militärfiskus als Reichsfiskus anerkannt. Am stärksten hat wohl das Reichseigentumsgesetz vom 25. Mai 1873 den Standpunkt Labands und seiner Anhänger dadurch erschüttert, daß es im § 1 erklärt: „daß an allen dem dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Reiche zustehen." Hieraus ergibt sich, daß jedes Objekt der Heeresverwaltung in dem Augenblicke dem Reiche gehört und aus dem Vermögen des Einzelstaates ausscheidet, in dem es der berechtigte Einzelstaat unter die Verwaltung einer verfassungsmäßigen aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung stellt. Es sind also auf Grund dieses Gesetzes alle bereits für das Kriegswesen angeschafften oder geschaffenen Gegenstände in das Eigentum des Reiches übergegangen, und ferner ist den Einzelstaaten in Zukunft die Möglichkeit genommen, solche Gegenstände erwerben zu können. Laband, der trotz dieser Gesetze an seiner Auffassung „Landesfiskus" festhält, führt aus, daß durch sie eine Aus-

6) RG.Urteil vom 20. 12. 1897.

nahme von der allgemeinen Regel geschaffen worden sei. Bezüglich der Ansicht „Reichsfiskus" erklärt er jedoch immer noch, daß sie sich mit der Verfassung im Widerspruch befinde [7]): „Es muß auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand sein, daß in einer und derselben Verwaltung alle sachenrechtlichen Verhältnisse den Reichsfiskus, alle obligatorischen den Landesfiskus betreffen." Diese Ansicht von Laband aber, daß die Landesfisci der Einzelstaaten berechtigt seien, die obligatorischen Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist falsch, wenngleich der Gebrauch besteht, daß die Rechtsgeschäfte im Namen der Einzelstaaten abgeschlossen werden. Denn ein Landesfiskus kann, da er nicht Militärfiskus sein kann, auch keine Rechtsgeschäfte für diesen abschließen. Richtig ist vielmehr, daß der Landesfiskus als Stellvertreter für den Reichsfiskus kontrahiert. Gleichgültig ist dabei, ob die Kontingentsverwaltung im Namen des Reiches oder im eigenen Namen kontrahiert, wenn nur die Absicht der betreffenden Verwaltungsbehörde besteht, die von ihr geführte Verwaltung zu berechtigen und zu verpflichten. Denn das öffentliche Recht kann durch die Behörden nicht abgeändert werden [8]). Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß die Kontingentsverwaltung in Vertretung des Reiches geführt wird (vergl. hierzu das Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 Entsch. i. Z. 20, 144). Es kann also m. E. nach den bisherigen Ausführungen kein Zweifel darüber obwalten, daß das deutsche Heer in finanzrechtlicher Beziehung lediglich und ausschließlich als Reichsheer anzusprechen ist.

c) Die Militärgesetzgebung.

Durch eine in jedem deutschen Einzelstaat autonome Militärgesetzgebung, die mit der Entstehung der territorialen Staatsgewalt sich entwickelt hatte, war der verschiedene Charakter der einzelstaatlichen Heere bedingt worden.

7) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 339.
8) G. Meyer, VerwR. Bd. 2 S. 287.

Nach Errichtung des Norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reiches mußte demgemäß auf militärischem Gebiete die Rechtseinheit ein dringendes Bedürfnis sein. Da die Einheit aber durch Erlaß von Bundes- oder Reichsgesetzen zunächst nicht hergestellt werden konnte, weil es zuviel Zeit erfordert hätte, für das Militärrecht neue Gesetze auszuarbeiten, so bestimmte der Art. 61 der RV.: „Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reich die Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte." Ausgenommen sind nur die Militärkirchenordnung, ferner Art. 10 Abs. 3 der Württembergischen Mil.-Konv. und ferner wurde bestimmt, daß auf Bayern Art. 61 keine Anwendung finden sollte. Durch diese Bestimmungen wurde das Reich in zwei große Gebiete des militärischen Rechtes geteilt, da Bayern, ohne die Fähigkeit zu haben, neue Gesetze zu erlassen, seine bisherigen militärischen Bestimmungen behielt, während für die übrigen Bundesstaaten das Heerwesen einheitlich, durch die, wenn auch nur provisorische Übertragung der preußischen Gesetzgebung geregelt wurde. Heute ist die damals auf diesem Wege gewonnene provisorische Einheit des Rechts in einer Reihe von Einzelgesetzen, wenn auch nicht durch ein umfassendes einheitliches Reichsgesetz, wie Art. 61 der RV. versprochen hatte, endgültig festgelegt worden, sodaß hinsichtlich der Organisation des Heeres, der Wehrpflicht, der Ergänzung des Heeres, der Entlassung aus dem Heere, der Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen, des Militärstrafrechtes und des Prozeßrechtes volle Rechtseinheit besteht. Die Ausführung dieser Militärgesetze ist den Einzelstaaten in der Regel überlassen. Das Reich übt nur sein ihm nach Art. 4 der RV. zustehendes Aufsichtsrecht aus. Würde sich aber ein Bundesstaat weigern, ein gültiges Reichsgesetz auszuführen, so würde dies die Bundesexekution zur Folge haben. Ist nun für unsere Frage, ob das Heer ein im Rechtsinne einheitliches Heer sei,

die Tatsache des Unterworfenseins unter eine zentrale gesetzgebende Gewalt entscheidend oder nicht? Mit Recht wird von den Gegnern darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnen, die Gerichte und andere Anstalten ebenfalls unter der Gesetzgebungsgewalt des Reiches stünden, und dennoch würde niemand behaupten, daß sie deswegen Reichsanstalten seien. Sie folgern deshalb, daß man auch in bezug auf das Heer solchen Schluß nicht ziehen dürfe. Wenn man ihnen auch zugeben muß, daß sich aus der Unterordnung des Heeres unter die gesetzgeberische Kompetenz des Reiches ein bestimmter Schluß nicht ziehen läßt, so ist doch gemäß Art. 4 Abs. 14 der RV. die gesamte deutsche Landmacht ein einziges ungeteiltes und unteilbares Objekt der Reichsgesetzgebung und damit zum Objekt der Reichsgewalt erklärt [9]).

Wenn das Reich im Reichsmilitärgesetz § 3 Abs. 3 [10]), ein sächsisches, ein württembergisches und zwei bayerische Armeekorps anerkannt hat, so wird das Obengesagte dadurch nicht erschüttert; denn diese Truppenkörper werden hierdurch nicht als Kontingente, sondern als organisierte Truppenkörper von bestimter Größe anerkannt [11]).

§ 2.

Die auf Grund der RV. und dem Kaiser gemeinsam zugestandenen Rechte.

a) Das Verordnungsrecht des Reiches und des Kaisers.

Auch in Bezug des Verordnungsrechtes herrscht in der Literatur ein lebhafter Streit darüber, wem dieses Recht zusteht. Während ein Teil der Staatsrechtler es dem Bundesrat auf Grund des Art. 7 Abs. 2, 3 zuspricht, erkennen andere auf Grund des Art. 65, Abs. 5 der RV. den Kontingents-

9) Brockhaus a. a. O. S. 16.
10) RGBl. 1899 S. 213.
11) Brockhaus a. a. O. S. 16.

herren dieses Recht zu und sprechen es damit trotz des Art. 65 Abs. 3 dem Kaiser ab.

Auf Grund der RV. Art. 7 Abs. 2, 3 beschließt der Bundesrat „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist" und ferner „über Mängel die bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten." Praktisch kommt aber dieses Verordnungsrecht des Bundesrats wenig in Betracht, da infolge der Militärgesetzgebung fast alle Gesetze den Kaiser ermächtigt haben, die zu ihrer Ausführung erforderlichen Verordnungen zu erlassen [1]).

Nach Art. 63 Abs. 3 hat der Kaiser das Recht über die Abstellung der bei der Ausführung der Militärgesetze und Militärverordnungen hervorgetretenen Mängel zu beschließen, sowie alle diejenigen Anordnungen einseitig zu erlassen, die zur Herstellung und Erhaltung der Einheit des Heeres in Organisation und Formation erforderlich sind. Bezüglich dieser im Art. 63 Abs. 3 genannten Materien kann also ein Verordnungsrecht der Kontingentsherren nicht anerkannt werden. Die Gegner unter ihnen, besonders Laband, die ein Verordnungsrecht der Kontingentsherren anerkennen, stützen ihre Ausführungen auf Art. 65 Abs. 5 der RV. Laband [2]) führt aus, daß die Verordnungen des Art. 63 Abs. 5 lediglich solche seien, die der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Kontingentsherr der Preußischen Armee erlasse, sonst hätte die ausdrückliche Hervorhebung, daß die Anordnungen für die Preußische Armee ergingen, gar keinen Sinn, und ferner bedürfe es nicht des im Art. 8 Nr. 1 genannten Ausschusses, um diese Anordnungen in Kraft zu setzen, wenn dieselben in Ausübung der

1) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 71; Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 § 8; Gesetz betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht vom 25. Juni 1868 § 20 Abs. 2; Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht vom 13. Februar 1875 § 18.

2) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 22.

kaiserlichen Gewalt für die eine und unteilbare Reichsarmee ergingen. Allerdings spricht die unglückliche Fassung des Art. 63 für die Ansicht Labands, als seien die Verordnungen Königlich Preußische, umsomehr, da in der Praxis der Brauch herrscht, daß nicht der Reichskanzler, sondern die Kriegsminister der betreffenden Kontingente kontrasignieren. Dem aber ist entgegenzuhalten, daß aus der ausdrücklichen Hervorhebung der Worte „zur Nachachtung mitzuteilen" der Schluß gezogen werden muß, daß es sich um Kaiserliche Anordnungen gegenüber der nachgeordneten einzelstaatlichen Kontingentsgewalt handelt. Auch ein Vergleich des Art. 63 Abs. 3 mit dem Absatz 5 führt infolge der Ähnlichkeit der behandelten Materien zu der Berechtigung, auch für Art. 63 Abs. 5 das Kaiserliche Verordnungsrecht anzunehmen. Schließlich ist für die letztentwickelte Ansicht noch als rein äußerliches Moment zu bemerken, daß der ganze Art. 63 mit keinem Wort von kontingentsherrlichen Rechten spricht, die erst in späteren Artikeln Erwähnung finden, sondern immer nur von Rechten und Pflichten des Kaisers.

Wenn auch für das geltende Recht die Verordnungsgewalt durch die Bestimmungen der Militärkonventionen ziemlich bedeutungslos geworden ist — denn außer Preußen haben nur Bayern, Sachsen und Württemberg noch ein formelles Verordnungsrecht, und diese Staaten nicht etwa auf Grund des Art. 63 Abs. 5, sondern auf Grund von Militärkonventionen —, so muß doch aus dem Recht der Verordnungsgewalt des Kaisers bezw. des Bundesrates gefolgert werden, daß es auch in administrativer Hinsicht keine Selbstständigkeit der Kontingente gibt.

b) Das Aufsichtsrecht des Reiches und des Kaisers.

Nach der allgemeinen Vorschrift des Artikels 4 der RV. unterliegen die der Gesetzgebung des Reiches überwiesenen Gebiete auch seiner Beaufsichtigung. Da nun nach Abs. 14 des genannten Artikels dem Reich die Gesetzgebung in Bezug

auf das Militärwesen zusteht, ist ihm gleichzeitig damit das Aufsichtsrecht verliehen worden. Nach Art. 17 steht „die Überwachung der Ausführung" der Reichsgesetze dem Kaiser zu, dem Bundesrat ist kein Aufsichtsrecht verliehen worden. Wenn auch durch Art. 7 Abs. 3 bestimmt wird, daß der Bundesrat „über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze" oder der hierzu erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervortreten[3]), zu entscheiden hat, so ist darin kein konkurrierendes Aufsichtsrecht zu erblicken, vielmehr ist es Sache der Reichsbehörden, wenn sich aus dieser Überwachung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsregierung und einer Landesregierung ergeben, die Angelegenheit dem Präsidium des Bundesrats vorzulegen; dieser hat dann nach einem vom Präsidium zu erstattenden Bericht gemäß Art. 7 Abs. 3 durch Beschluß die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Neben diesem allgemeinen Aufsichtsrecht hat die Verfassung dem Kaiser im Art. 63 Abs. 3 das Recht für das ganze Reich zugesprochen, „sich jederzeit durch Inspektion von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen". Die Inspektion selbst kann der Kaiser persönlich oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Wenn auch durch dieses Recht des Kaisers in weitgehender Weise in die Kontingentsverwaltung eingegriffen wird, so kann trotzdem eine Entscheidung unserer Frage, ob Reichs- oder Kontingentsheer hieraus, daß dem Reiche das alleinige Aufsichtsrecht über das Militärwesen zusteht, nicht hergeleitet werden. Denn auch der ehemalige deutsche Bund hatte in der späteren Zeit seines Bestehens ein Aufsichtsrecht über die einzelnen Kontingente, ohne daß dieselben hierdurch ihre Selbständigkeit verloren. Eins nur ergibt sich feststehend aus den ausgeführten Betrachtungen, daß dem Kaiser das alleinige Aufsichtsrecht über das Reichskriegswesen zusteht.

3) Brockhaus S. 17.

§ 3.

Die auf Grund der RV. dem Kaiser zustehenden Rechte.

a) Der Oberbefehl des Kaisers und seine damit verbundenen Aufgaben und Pflichten.

Hier taucht die für die Beurteilung nach der Einheit des Heeres wichtige Frage auf: Ob das Befehlsrecht grundsätzlich dem Kaiser zusteht, oder ob auch die Landesherren ein eigenes Befehlsrecht ausüben können?

Durch Art. 63 Abs. 1 wird der Kaiser zum Oberbefehlshaber des ganzen deutschen Heeres gemacht, d. h. also, alle deutschen Truppen sind verpflichtet, seinem Befehl unbedingte Folge zu leisten. Hier wird klar ausgedrückt, daß das Befehlsrecht des Kaisers in gleicher Weise im Krieg und Frieden besteht und sowohl die Verbände des Heeres wie seine Angehörigen unmittelbar ergreift. Die dem Kaiser auf Grund des Art. 63 Abs. 1 der RV. übertragene Machtstellung berechtigt ihn zum Erlaß aller die Truppenführung und die Ausübung des Heeres betreffenden allgemeinen Bestimmungen, der Exerzierreglements, Felddienstordnungen, Schießvorschriften usw. Diese Ansicht versucht Carl Gümbel in seinem Aufsatze „Bundesfeldherrnamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht" zu widerlegen, und zwar will er daraus, daß die weiteren Absätze des Art. 63 eine spezialisierte Aufzählung einzelner Rechte des Kaisers enthalten, folgern, daß die kaiserlichen Befugnisse sich in diesen aufgezählten Rechten erschöpfen. Und Decker[1]) in seiner Dissertation: „Das deutsche Heer, ein Kontingentsheer" macht sich diese Ansicht zu eigen. Denn wäre das Befehlsrecht des Kaisers ein allumfassendes, so folgert er mit Gümbel, so wäre die Aufzählung der dem Kaiser zustehenden Rechte überflüssig und sinnlos. Man sieht, zu welchen Schlüssen eine falsche Interpretation des Gesetzestextes führen kann. Beide in ihren un-

1) Decker a. a. O. S. 21 vgl. Gümbel a. a. O. S. 158.

befangenen Urteilen, durch die von ihnen gewählte Konstruktion getrübt, suchen dieselbe trotz entgegenstehender klarer Verfassungsbestimmungen auf diese unhaltbare Art zu beweisen, nur um damit einen Schritt ihrer Auffassung näher zu kommen, daß das deutsche Heer ein Kontingentsheer sei.

Von anderen Vertretern der Richtung, daß das deutsche Heer im Rechtssinne kein einheitliches Heer sei, wird zum Beweise ihrer Ansicht angeführt, daß der Befehl aus Art. 63 Abs. 1 der RV. nur der oberste Befehl sei, während unter dem Kaiser die Landesherren alle noch ein eigenes Befehlsrecht hätten. Dies ergebe sich klar aus Art. 66 Abs. 2 der RV., wonach die Landesherren das Recht haben, „zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppen des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.“ Hierdurch, so führen diese Schriftsteller an, sei deutlich ein eigenes Befehlsrecht der Landesherren ausgesprochen. M. E. kann von einem eigenen Befehlsrecht gar keine Rede sein, denn mit keinem Wort ist in Art. 66 Abs. 2 von einem militärischen Rechte die Rede, vielmehr handelt es sich in dem genannten Artikel nur und ausschließlich um die Verwendung der Truppen zu polizeilichen Zwecken.

Ferner hat man zum Beweise, daß es ein landesherrliches Befehlsrecht gebe, Art. 66 Abs. 1 und das landesherrliche Offiziers-Ernennungsrecht aus Art. 66 herangezogen. Über diese beiden Punkte, die unsere Ansicht über einen einheitlichen Oberbefehl des Kaisers auch nicht erschüttern können, wird bei den militärischen Rechten der Einzelstaaten und Senate zu sprechen sein.

Zum Schluß dieser Ausführung wollen wir noch einmal feststellen, daß die Truppenführung, das Befehlsrecht auf Grund des Art. 63 Abs. 1 dem Kaiser zusteht, und daß nirgends ein Beleg für ein landesherrliches Befehlsrecht zu finden ist. Es kann somit als erwiesen gelten, daß der Befehl des Kaisers nicht nur der oberste, sondern auch der einzige Befehl ist.

Allerdings hat dieser Oberbefehl im Frieden keinen festen begriffsmäßigen Inhalt, sondern wird durch die Verfassung und die Gesetzgebung bestimmt; dafür tritt er aber im Kriege um so stärker hervor. Brockhaus führt dazu aus[2]): „Zu keiner Zeit tritt die vollständige, trotz der Kontingente ungeteilte organische Einheit des Heeres so ungetrübt, so deutlich hervor, als während des Krieges.“

Der Oberbefehl schließt vor allem in sich die Fürsorge für die Volkszähigkeit und Kriegstüchtigkeit des Heeres. In dieser Hinsicht bestimmt Art. 63 Abs. 3 der RV.: „Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind.“ Durch Art. 60 der RV. wurde bestimmt, wie die Friedenspräsenzstärke des Heeres z. Zt. der Gründung des Deutschen Reiches festgelegt werden sollte. Durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 wurde eine weitere Regelung getroffen und die Präsenzstärke bis zum 31. Dezember 1881 festgelegt. Mit der Präsenzstärke ist nicht zu verwechseln der Präsenzstand, welchen nach Art. 63 Abs. 4 der RV. der Kaiser bestimmt. Er tut dies in der Weise, daß er nach Prüfung der Vollzähligkeit, wo er es für notwendig hält, eine Ergänzung anordnet[3]). Er muß sich jedoch bei dieser Bestimmung nach der gesetzlich festgelegten Friedenspräsenzstärke, die also Maximalziffer ist, richten und darf dieselbe nicht überschreiten, wohl aber kann er den Präsenzstand geringer veranschlagen. Durch das RG. vom 3. August 1893 erlitt der Ausdruck Friedenspräsenzstärke eine wesentliche Änderung, denn durch dieses Gesetz wurde bestimmt, daß die Einjährig-Freiwilligen und die Unteroffiziere, wie schon vorher Offiziere und Ärzte nicht mehr in die Friedenspräsenzstärke mit eingerechnet werden sollten. Ferner ist nach dem erwähnten Gesetz von 1893 die festgestellte Ziffer nur noch Durchschnittszahl der

---

2) Brockhaus a. a. O. S. 79.
3) Wehrgesetz § 9; Wehrordnung § 50.

Friedenspräsenzstärke; demzufolge kann der Kaiser bei Festsetzung des Präsenzstandes sowohl über als unter diese Ziffer gehen. Bisher konnte er nur die durch die Friedenspräsenzstärke festgelegte Ziffer im Falle der Einziehung von Reserve- und Landwehrleuten überschreiten.

Dadurch, daß der Kaiser für die Vollzähligkeit des Heeres zu sorgen hat, greift er in jede Kontingentsverwaltung ein. Der Begriff „Vollzähligkeit der Armee" wird sehr richtig durch Art. 63 Abs. 4 der RV. erläutert; es heißt darin: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres." Er kann nach Art. 63 Abs. 3 der RV. sich jederzeit von der Verfassung der einzelnen Kontingente überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anordnen. Die Anhänger der Theorie „Kontingentsheer" sehen in diesem Rechte des Kaisers ein bloßes Aufsichtsrecht und führen weiter aus, daß die Kontingentsherren selbst die Pflicht haben, für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit ihrer Truppen zu sorgen, und daß sie nur in Ausübung dieser Pflicht vom Kaiser beaufsichtigt würden. Wenn, wie Art. 63 Abs. 3 der RV. klar angibt, der Kaiser imstande ist, die Abstellung der bei der Inspektion vorgefundenen Mängel anzuordnen, so kann darin unmöglich ein bloßes Aufsichtsrecht liegen. Denn sonst müßte in der Verfassung gesagt sein, daß die vorgefundenen Mängel von den Landesherren abgeändert werden sollten; es ist hier vielmehr verfassungsmäßig sanktioniert, daß eine Zentralgewalt — „der Kaiser" — für die Einheit des Heeres sorgen sollte, und somit tritt gerade hier scharf der Rechtscharakter des deutschen Heeres als eines Reichsheeres hervor.

Die Fürsorge des Kaisers dehnt sich auch auf das Offizierkorps aus. Durch den Reichshaushaltsetat wird die Maximalhöhe des Offizierkorps festgelegt. Den ungefähren Maßstab bildet hierfür § 4 des Reichsmilitärgesetzes. Ebenso wie das stehende Heer und die Reserve werden auch Landwehr- und Landsturm von der kaiserlichen Fürsorge mit ergriffen. Ferner

hat der Kaiser nach Artikel 63 Abs. 3 der RV. dafür Sorge zu tragen, daß die Truppen kriegstüchtig, d. h. daß sie fähig sind, die Strapazen eines Feldzuges zu ertragen. Mit kriegstüchtig ist also die Wehrfähigkeit des Heeres gemeint. Durch die Reichsverfassung wird im Art. 59 die Wehrfähigkeit, d. h. das Freisein von körperlichen Mängeln grundsätzlich für die Ableistung der Dienstpflicht vorausgesetzt. Durch die Militärgesetzgebung ist die Wehrfähigkeit ebenfalls als eine zur Ableistung der Militärpflicht notwendige Eigenschaft anerkannt worden, und dem Kaiser ist durch § 17 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes das Recht zugesprochen worden, die Wehrfähigkeit genauer zu bestimmen. Maßgebend sind hierfür diejenigen Bestimmungen, die der Kaiser in der Heerordnung vom 28. September 1875 getroffen hat. Also auch auf diesem Gebiet ist nur der kaiserliche Wille maßgebend und nicht landesherrliches Recht. Nach Art. 63 Abs. 3 der RV. hat der Kaiser ferner dafür Sorge zu tragen, „daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und unterhalten wird." Gümbel und Decker[4]) als Anhänger der Kontingentsheertheorie führen zur Begründung derselben an, daß „die Sorge für die Herstellung der Einheit" des Heeres nicht etwa gleichbedeutend „mit der Herstellung der Einheit" des Heeres, und daß es deshalb den Kontingentsherren überlassen sei, die Einheit im Heere herzustellen, während der Kaiser nur darauf zu sehen habe, daß dies auch weiter geschehe. Hier paßt trefflich das Goethesche Wort: „Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten." Denn gegen diese Ausführung läßt sich im Grunde genommen, was die Logik anbetrifft, nichts sagen, und trotzdem ist sie falsch. Weiter führt Gümbel[5]) aus: „Nicht durch ein unmittelbares Anordnungsrecht soll der Kaiser

4) Decker a. a. O. S. 23.
5) Gümbel in Hirths Annalen 1899 S. 160/161.

für die Vollzähligkeit, Kriegstüchtigkeit und Einheit des Heeres sorgen, sondern durch das Recht der Inspektion, der Kontrolle." Im Vorhergehenden ist bewiesen worden, daß im Kaiser als obersten Kriegsherrn das Recht für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Heeres zu sorgen, gipfelt. Das gleiche gilt auch aus den gleichen Gründen in bezug auf die Einheit des Heeres.

Nach Art. 64 Abs. 4 der RV. bestimmt der Kaiser die Gliederung und Einteilung der einzelnen Kontingente, sowie die Organisation der Landwehr. Hierdurch sowie durch die Befugnis für Herstellung der Einheit in Organisation und Formation zu sorgen, wird dem Kaiser das Recht verliehen, für das ganze Heer Organisationsbestimmungen zu erlassen. Jedoch sind diese kaiserlichen Rechte durch andere Bestimmungen der Verfassung und durch die spätere Gesetzgebung (Art. 4 Abs. 14 der RV.) näher bestimmt und wesentlich eingeschränkt worden. So wurden die Heer- und Wehrordnung zu diesem Zwecke erlassen. Unter Organisation selbst versteht man die Herstellung des Heeres aus dem Volke heraus. Durch sie wird aus einem wehrpflichtigen Volk ein Heer geschaffen. In zweiter Linie erst kommt die Formation, welche die gewonnene Masse von Mannschaften ihrerseits in sich gegliedert und welche aus dem durch die Organisation geschaffenen Heere Bataillone, Regimenter, Brigaden usw. bildet. Die Formationsgewalt ist dem Kaiser im Art. 63 Abs. 3 der RV. übertragen. Es ist ihm somit das Recht zugestanden, unmittelbar Verordnungen zu erlassen, die sich auf die Formation des Heeres beziehen. Unbeschränkt ist jedoch hierin der Kaiser nur im Kriege [6]. Im Frieden wird er durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt, so daß im Frieden seine Hauptaufgabe darin besteht, die Ausführung dieser Gesetze zu überwachen. Die Beschränkungen, die ihm im Frieden auferlegt sind, bestehen in der Rücksichtnahme auf die vier Kontingentsverwaltungen, so darf er z. B. die Bestände dieser

6) Reichsmilitärgesetz § 6.

Kontingente nicht aus Formationsgründen zerreißen oder Teile von ihnen loslösen. Trotz dieser Beschränkungen wäre es falsch, wenn man deswegen behaupten wollte, daß die Gliederung im deutschen Heere zersplittert sei. Denn einerseits bilden die Beschränkungen Ausnahmen, die nur für die Staaten eigener Kontingentsverwaltung gelten, andererseits sind Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg zu einer einheitlichen Formation verbunden, was sich auch darin kundgibt, daß alle Regimenter (ausgenommen die bayerischen) fortlaufende Nummern tragen.

Um ein starkes kriegsbrauchbares Heer zu bilden, ist erstens ein ausreichendes Menschenmaterial und zweitens, um diese ungeschulte Masse zu erziehen, eine genügende Anzahl von Offizieren notwendig. Pflicht des Kaisers ist es nur, auf Grund des Art. 63 Abs. 3 der RV. dafür zu sorgen, daß eine Einheit in der Ausbildung der Mannschaften sowie eine gleichmäßige wissenschaftliche wie körperliche Ausbildung der Offiziere stattfindet. Durch § 4 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 wird das Wort Ausbildung folgendermaßen definiert: „das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg." Die Heranbildung zum Kriegsdienste gehört somit zum kaiserlichen Befehl. „Der Kaiser aber übt seine Erziehungsgewalt durch Lehrer aus, die selbst wiederum seiner Erziehungsgewalt unterworfen sind" [7]. Diese Lehrer sind die Offiziere. Hier auch macht sich ein schroffer Gegensatz zwischen Reichsheer- und Kontingentsheertheorie geltend. Die letztere steht auf dem Standpunkte, daß darin, daß der Kaiser die Höchstkommandierenden eines Kontingents ernenne, nicht eine Anerkennung der Erziehungsgewalt des Kaisers liege, und daß die Träger der militärischen Erziehungsgewalt die Kontingentsherren seien. M. E. folgt schon daraus, daß Heer und Flotte, die zur Ausbildung bestimmten Anstalten, unter dem Oberbefehl

7) Brockhaus a. a. O. S. 60.

des Kaisers stehen — daß es eine eigene Erziehungsgewalt der Kontingentsherren nicht gibt und daß dieselbe allein ein Recht des Kaisers ist. Brockhaus[8]) als Anhänger der Reichsheertheorie führt dann auch hierzu aus, daß die Offiziere, auch wenn sie von dem Kontingentsherrn ernannt sind, die ihnen Kraft des Kommandos zustehende Amtsgewalt nur im Auftrage und nach Anweisung ihres militärischen Oberen ausüben, dieser aber leitet seine militärische Amtsbefugnis vom Kaiser ab, der ihn ernenne.

b) Das Bestimmungsrecht der Garnisonen und das Recht zur Anlage von Festungen.

Darin, daß auf Grund des Art. 63 Abs. 4 der RV. dem Kaiser das Recht zugestanden worden ist, innerhalb des Bundesgebietes die Garnison zu bestimmen, muß ein weiterer Schluß auf die Einheit des Heeres als Reichsheer gezogen werden, und zwar steht dieses Recht zur Dislokation der Truppen dem Kaiser unbeschränkt zu und wird in keiner Weise zugunsten der Kontingentsherrlichkeit beschnitten. Gemildert ist dies Recht durch zahlreiche Militärkonventionen, in denen bestimmt wird, daß die Kontingente, während friedlicher Verhältnisse im eigenen Lande disloziert bleiben; dadurch soll den Angehörigen dieser Staaten die Erfüllung der Dienstpflicht erleichtert werden. Außerdem wird es aus Gründen ökonomischer Natur beschränkt; denn, falls eine Unterbringung der Truppen in den vorhandenen Kasernements aus Raummangel nicht möglich ist, würde die Errichtung neuer Kasernen durch die Bewilligung der zu den Bauten erforderlichen Gelder seitens des Bundesrats und Reichstags bedingt sein.

Durch Art. 65 wird dem Kaiser das Recht zugewiesen, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. Die Bedeutung dieses Rechtes ist eine zweifache: einerseits darf der vom Kaiser angeordnete Festungsbau von den Einzelstaaten

8) Brockhaus a. a. O. S. 123.

nicht verhindert werden, andererseits wird dem Einzelstaat die Möglichkeit entzogen, selbst Festungen anzulegen, sei es auch mit eigenen Mitteln.

Diese Bestimmung umfaßt aber nicht nur das Recht zur Anlage neuer Festungen, sondern sie räumt dem Kaiser auch gleichzeitig die Befugnis ein, die bestehenden Festungen im kriegstüchtigen Zustande zu erhalten. Die für den Unterhalt und die Anlage von Festungen erforderlichen Mittel werden vom Reiche aufgebracht; der Kaiser beantragt nur die Bewilligung derjenigen Mittel nach Art. 65 der RV., soweit sie das Ordinarium nicht gewährt, nach Abschnitt XII. Insofern ist also dem Bundesrat und dem Reichstag eine beschließende Mitwirkung nach der finanziellen Seite eingeräumt. Zum Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens übt der Kaiser nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Expropriationsrecht, ohne irgend welche Rücksicht auf den betreffenden Bundesstaat, aus. Durch das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 werden die Eigentumsbeschränkungen einheitlich geregelt, wie das militärische Interesse in der Umgebung von Festungen es erfordert. Da die Anlage der Festungen aus Reichsmitteln geschieht, so sind nach dem Reichseigentumsgesetz vom 25. Mai 1873 alle Festungen mit Ausnahme der bayerischen in das privatrechtliche Eigentum des Reichs übergegangen.

c) Die Zuständigkeit des Kaisers zur Erklärung des Kriegszustandes.

Durch Art. 68 der RV. ist dem Kaiser das Recht zugesprochen worden, jeden Teil des Bundesgebietes in den Kriegszustand zu erklären, wenn die öffentliche Sicherheit in demselben bedroht ist. Dieses Recht, den Kriegszustand zu erklären, ist ein überaus wichtiges; denn ebenso wie durch das Recht zur Anlage von Festungen, wird dem Kaiser durch dieses Recht die Befugnis eingeräumt, in die Landeshoheit der einzelnen Territorien einzugreifen. Die Erklärung des Kriegszustandes richtet sich nicht, wie die Befehlsgewalt des Kaisers

gegen das Heer allein, sondern sie greift tief in die inneren Verhältnisse, in die Rechtsstellung des ganzen Volkes, das in dem betreffenden Gebiet wohnt, ein, und bezweckt vor allem die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe. Denn während des Kriegszustandes herrscht völlige Militärdiktatur mit der Wirkung, daß die gesamte Zivilverwaltung, auch die Gerichte, ihr unterstellt werden. Dieses Recht dient somit Zwecken der inneren Verwaltung, ähnlich dem aus Art. 66 Abs. 2 der RV. Brockhaus sieht dieses Recht als ein polizeiliches an, indem er erklärt, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung nicht zu den ersten Funktionen des Heeres gehöre, und daß durch das Recht des Art. 68 dem Kaiser die höchste polizeiliche Gewalt über das ganze Reich gegeben worden sei [9]). Dies ist m. E. auch richtig. Denn wegen des weitgehenden Einflusses auf die Rechtsverhältnisse des nicht zum Heere gehörenden Volkes kann das Recht aus Art. 68 nicht als eine militärische Befugnis und als ein Ausfluß der Befehlsgewalt aufgefaßt werden. Dennoch „bleibt es gleichwohl auch bei der Verfolgung polizeilicher Zwecke das Heer, welches seine Befehle nur vom Kaiser empfängt" [10]).

Der Kaiser kann nun nicht etwa willkürlich den Kriegszustand verhängen, sondern nur dann nach Art. 68 der RV., wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist; die Entscheidung darüber, wann dies der Fall sei, liegt allerdings beim Kaiser. Während Brockhaus [11]) nun auf dem Standpunkt steht, daß beim Verhängen des Kriegszustandes die Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu ihrer Gültigkeit erforderlich sei, der die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, erklärt Zorn [12]) daß eine solche Gegenzeichnung nicht erforderlich sei, denn „die Verhängung des Belagerungszustandes ist ein Ausfluß des kaiserlichen Oberbefehls."

9) Brockhaus a. a. O. S. 70/71.
10) Brockhaus a. a. O. S. 71.
11) Brockhaus a. a. O. S. 72.
12) Zorn a. a. O. StR. Bd. 1 S. 198.

G. Meyer [13]) stellt die Behauptung auf, daß auch den Regierungen der Einzelstaaten das Recht, den Kriegszustand zu verhängen, zustehe. Diese Ansicht muß jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt werden. Mit der Erklärung des Kriegszustandes ist eine Abänderung und Aufhebung der Reichsgesetze verbunden. Diese können jedoch nicht die Landesherren, sondern nur der Kaiser vornehmen, der hierzu verfassungsgemäß ausdrücklich ermächtigt ist. Eine stillschweigende Berechtigung der Landesherren anzunehmen, läßt sich mit keinem Wort der Verfassung rechtfertigen. Weiter geht auch aus § 4 des StrGB. hervor, daß nur der Kaiser dieses Recht besitzt. Denn in dem genannten Paragraphen werden eine Anzahl von Verbrechen mit einer strengeren Strafe bedroht, wenn der Kaiser den Kriegszustand erklärt hat.

d) Die Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird durch den Kaiser bestimmt. Nach Art. 63 Abs. 4 der RV. hat der Kaiser das Recht, „die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen." Im Zusammenhang steht hiermit auch die Vorschrift des § 6 des Reichsmilitärgesetzes, daß „alle bereits im Frieden zur schleunigen Überführung des Heeres auf dem Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen" sind. Während der Kaiser bei der Verhängung des Kriegszustandes an die im Art. 68 der RV. genannten Voraussetzungen gebunden ist, steht ihm die Beantwortung der Frage, ob ein zur Mobilmachung genügender Anlaß vorliege, allein zu. Es ist daher durchaus nicht nötig, daß eine Kriegserklärung oder ein Angriff auf das Bundesgebiet vorliegen. Die einzige Schranke, die in Betracht käme, wäre die mit der Mobilmachung verbundene Etatsüberschreitung, die vor Bundesrat und Reichstag gerechtfertigt werden müßte.

13) Hirths Annalen 1880 S. 347/48.

§ 4.

Die Garantie für die Durchführung der kaiserlichen Rechte.

a) Der Fahneneid und die Gehorsamspflicht der Truppen.

Um den Gehorsam, den die Truppen dem Kaiser schuldig sind, zu gewährleisten, dient nach Art. 64 der RV. der Eid. „Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in dem Fahneneid aufzunehmen.“ (Art. 64 Abs. 1 der RV.)

Vor Gründung des Norddeutschen Bundes war es anders. Da waren die Landesherren die ausschließlichen Befehlshaber ihrer Truppen. Wenngleich sie sich auch bereits verpflichtet hatten, ihre Truppen in bestimmten Fällen zu einem gemeinsamen Heere zu stellen, so blieb doch die Gehorsamspflicht ihnen gegenüber unumschränkt. Die Verfassung hat nun keinen neuen Fahneneid schaffen wollen, sondern sie hat den alten Eid, den die Landestruppen ihren Landesherren schwuren, beibehalten. Rechtlich ist also der Fahneneid ein Ausfluß der Personalhoheit der Kontingentsherren, der nur durch Hinzunahme der Gehorsamspflicht gegen den Kaiser mit den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang gebracht wird. Der jetzige Fahneneid enthält also zwei verschiedene Verpflichtungen, den unbedingten Gehorsam gegen den Kaiser und die Treue gegen den eigenen Landesherrn. v. Seydel[1]) bestreitet jedoch, daß hier zwei verschiedene Versprechen vorliegen. Er behauptet, die Treuepflicht gegen den Landesherrn bestehe in dem Gehorsam gegen den Kaiser. M. E. ist diese Ansicht falsch. Denn sie steht im Gegensatz zum Wortlaut des Art. 63 Abs. 1 der RV., wo bestimmt wird, daß dem Kaiser ein Befehlsrecht über das ganze Heer zusteht, dasselbe also umgekehrt direkt dem Kaiser zum Gehorsam verpflichtet ist.

1) v. Seydel a. a. O. S. 368.

In bezug auf die Einheit des Heeres muß hier die Frage wieder auftauchen, wie verträgt sich die Gehorsamspflicht gegenüber dem Kaiser mit der dem Landesherrn gelobten Treue? Jede der beiden Parteien, sowohl die Reichsheertheoretiker, wie die Anhänger der Kontingentstheorie ziehen diesen Punkt zum Beweise ihrer Theorie heran. Haenel[2]) als Anhänger der Reichsheertheorie sieht in dem Fahneneid lediglich eine „allgemeine Treuversicherung an dem Landesherrn“; ohne rechtlich relevanten Inhalt, sei er als eine Bekräftigung der Untertanenpflicht gegen den Landesherrn gedacht, während allein nur die Versicherung des Gehorsams gegen den Kaiser relevant sei. Laband[3]) als Hauptvertreter der Kontingentsheertheorie hat diese Ansicht bekämpft. Er entnimmt aus den Worten des Eides, „dem Landesherrn als Soldat getreu zu dienen, die relevante Verpflichtung des Soldaten „zum Soldatendienste“ seinem Landesherren gegenüber und nur diesem; gleichgültig sei dabei, in welchem Kontingent der Schwörende seiner Dienstpflicht genüge. M. E. läßt sich diese Ansicht nicht halten. Denn ein Soldat kann nicht, wenn er in einem fremden Bundesstaate dient, seinem Landesherrn militärische Dienste leisten. Die erste Pflicht des Soldaten ist der unbedingte Gehorsam und das Recht auf diesen steht ausschließlich dem Kaiser zu. Der Fahneneid kann nicht neben dieser Pflicht ein zweites öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu dem Landesherrn schaffen. Ein Gegensatz zwischen Treue und Gehorsam beim Landesherrn und Kaiser zu konstruieren, ist undenkbar, denn der Soldat verletzt beide Eide, wenn er den Gehorsam gegen den Kaiser bricht. Denn die dem Landesherrn gelobte Treue ist lediglich eine Verstärkung der Zusicherung der Gehorsamleistung für den Kaiser. Lediglich aus historischen Gründen hat man die alte traditionelle Form des Fahneneides beibehalten. Denn es machte sich zur Zeit der Reichsgründung besonders auf dem Gebiete

2) Haenel a. a. O. S. 507; Brockhaus S. 117/118.
3) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 69 Anm. 3.

des Heerwesens ein starker Partikularismus geltend, der auf die Einheitsbestrebungen hindernd wirkte. Um die Einigung Deutschlands nicht in Frage zu stellen, mußte man Opfer bringen, und aus diesem Grunde beließ man den Landesherren einen Teil ihrer früheren aus der Militärhoheit hervorgegangenen Rechte, besonders diejenigen zeremonieller Natur. So erklärt es sich auch, daß man von der Einführung eines neuen Eides, der nur die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser enthielt, absah. Man wollte die Landesherren nicht unnötigerweise den Verlust dieses Befehlsrechtes fühlen lassen. Wenn auch das alte Recht der Landesherren auf Entgegennahme des Treueides geblieben ist, so kann dies doch nichts an der Tatsache ändern, daß das Treuversprechen einen wirklichen materiellen Inhalt nicht mehr haben kann, und daß der materielle Inhalt des Fahneneides auf den Repräsentanten der Militärhoheit, den Kaiser, übergegangen ist. Decker[4]) führt in seiner Dissertation aus: Hätten wir ein staatsrechtlich einheitliches Reichsheer, so müßte der Fahneneid dem Kaiser geleistet werden. Durch das Vorhergesagte glaube ich bewiesen zu haben, daß diese Behauptung falsch ist, und daß vielmehr der Fahneneid als ein neuer Beweis für die Richtigkeit der Reichstheorie angesehen werden muß.

b) Das Recht des Kaisers, Offiziere zu ernennen und zu befördern.

Durch das Recht, bestimmte Offiziere zu ernennen, hat der Kaiser eine weitere Garantie für die Geltungmachung seiner militärischen Rechte empfangen. Durch Art. 66 Abs. 1 der RV. wird bestimmt, daß diese, sofern in Konventionen nicht ein anderes vereinbart ist, von den Bundesfürsten und Senaten ernannt werden. Durch Art. 64 Abs. 2, 3 ist dieses Recht jedoch zugunsten des Kaisers in dreifacher Weise beschränkt worden: a) „Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehlen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt." b) „Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offiziere innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen." c) „Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen."

4) Decker a. a. O. S. 42.

Die Reichsverfassung, die sich an dieser Stelle ihrer Hauptabsicht, den zentralistischen Gedanken zu betonen, sehr wohl bewußt ist, ordnet also mit Vorbedacht das kaiserliche Ernennungsrecht dem der Kontingentsherren über. Die praktische und rechtliche Bedeutung der kaiserlichen Ernennungsrechte findet Brockhaus[5]) darin, daß sie eine besondere Gewähr für die sofortige durch genaue Befolgung der kaiserlichen Befehle und für die militärische Leistung der einzelnen Kontingente bietet.

c) Das Vetorecht des Königs von Preußen.

Durch die Art. 78 Abs. 1 der RV. und Art. 5 Abs. 2 der RV. wird den kaiserlichen Rechten über das deutsche Heer durch die RV. ein wirksamer Schutz gewährt.

Art. 78 Abs. 1 der RV. führt aus: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben." Da Preußen allein 17 Stimmen im Bundesrate führt, so ist es imstande, jede Verfassungsänderung zu hindern. Insbesondere kann es durch diesen Artikel jeden Angriff des Reichstages und des Bundesrates auf das militärische Imperium des Kaisers (soweit dasselbe verfassungsmäßig festgestellt ist) erfolgreich abwehren.

5) Brockhaus a. a. O. S. 91.

Durch Art. 5 Abs. 2 der RV. wird eine zweite schützende Schranke für die Rechte des Kaisers gezogen. In dem gen. Artikel wird bestimmt: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen gibt, wenn im Bundesrat eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht." Hierdurch wird der Fortbestand aller derjenigen Heereseinrichtungen garantiert, welche nicht auf der Reichsverfassung, sondern auf einer anderen Rechtsquelle beruhen. Besonders werden also hierdurch alle Rechte des Kaisers geschützt, die demselben durch ein einfaches Reichsgesetz übertragen worden sind. Auf Grund des Vetos des Königs von Preußen wird also der ungestörte Fortbestand der kaiserlichen Rechte verbürgt. „Sollte einmal der schwer denkbare Fall eintreten, daß ein reichsfeindlicher Reichstag und ein der kaiserlichen Heerführung überdrüssiger Bundesrat sich zu einem gemeinsamen Ansturm auf das Imperium des Kaisers einigten, so gewährt die Reichsverfassung dem preußischen Könige das Recht wie die Macht, sein kaiserliches Heerführeramt und die Verfassung des Heeres zu verteidigen[6]).

§ 5.

Die militärischen Rechte der Einzelstaaten auf Grund der RV.

a) Die Kommandogewalt.

Soweit die militärischen Rechte des Reiches bezw. des Kaisers in Frage kommen, wird man m. E. nicht mehr zweifeln können, daß man unser Heer als ein einheitliches Reichsheer ansprechen muß. Es ist jetzt die weitere Frage zu erörtern, welchen Einfluß die durch die Verfassung dem Bundesfürsten und Senaten eingeräumten Rechte auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres ausüben.

6) Brockhaus a. a. O. S. 94/95.

Nachdem man in der Verfassung zuerst die kaiserlichen Rechte genannt und festgelegt hatte, ging man in Art. 66 der RV. zu den kontingentsherrlichen Rechten über und begann mit dem wichtigsten Rechte, dem der Offiziersernennung.

Trotzdem es, wie wir schon bewiesen haben, ein landesherrliches Befehlsrecht nicht gibt, müssen wir hier noch einmal darauf zurückkommen, weil die Verfechter eines landesherrlichen Befehlsrechts sich auf das landesherrliche Offiziers-Ernennungsrecht aus Art. 66 der RV. stützen, das nach der Behauptung von Laband und anderen ein Ausfluß einer landesherrlichen Befehlsgewalt sein soll. „Selbstverständlich besteht", führt Laband aus[1]), „die Kommandogewalt der Landesherren nicht darin, daß er persönlich die Truppen einexerziert und befehligt", und ferner sagt er: „indem der Landesherr einen Offizier ernennt, überträgt er ihm die seiner Stellung entsprechende Kommandogewalt, er übt also dadurch die letztere aus. Die Ernennung der Offiziere vollzieht der Landesherr nicht im Namen und in Vertretung des Kaisers; die Offiziere leiten ihre militärische Gewalt daher nicht vom Kaiser, sondern vom Landesherrn ab." M. E. ist die Ansicht Labands, daß die Ernennungsbefugnis sich von der landesherrlichen Befehlsgewalt ableite, unrichtig. Vielmehr muß die Ernennung von Offizieren und was gleichbedeutend mit ihr ist, ihre Beförderung und Entlassung als ein Akt der Militärverwaltung im engeren Sinne angesehen werden.

Der kaiserliche Oberbefehl wird also nicht im mindesten durch das kontingentsherrliche Ernennungsrecht beeinflußt. Denn dadurch, daß die von den Kontingentsherren ernannten Offiziere dem Kaiser zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind und unmittelbar von dem Kaiser befehligt werden, wird der Oberbefehl des Kaisers in jeder Hinsicht gewahrt.

Während es den Kontingentsherren in früherer Zeit vollständig anheimgestellt war, die Uniform ihrer Truppen zu be-

1) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 57.

stimmen, ist den Landesherren der Gegenwart durch Art. 63 Abs. 2 Satz 3 das Recht eingeräumt worden, die äußeren Abzeichen ihrer Kontingente zu bestimmen, um so den Rest der ihnen verbliebenen Kontingentsherrlichkeit auch äußerlich erkennbar zu machen. Zu den äußeren Abzeichen gehören Helmdekoration, Schärpe, Epauletten, Achselklappen und ähnliches [2]).

Die Anhänger der Kontingentsheertheorie führen aus, hierdurch würde schon rein äußerlich zugegeben, daß wir kein einheitliches deutsches Reichsheer hätten, sondern daß das deutsche Heer sich aus allerdings ähnlich ausgerüsteten, aber doch verschiedenen Kontingenten zusammensetzt. Sie übersehen dabei, daß dieses Recht der Landesherren auf Bestimmung der äußeren Abzeichen schon durch Verfassungsbestimmungen ziemlich eingeschränkt ist, und daß es sich im Grunde genommen doch nur um „kleine, den Landesherren zugestandene Andenken" [3]) an ihre ehemalige Souveränität handelt. Die verfassungsmäßigen Beschränkungen, die in Art. 63 Abs. 2 S. 1 und Art. 63 Abs. 2 S. 2 der RV. genannt sind, bestimmen, daß die Regimenter fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer tragen, und daß für die Uniform der Offiziere und Mannschaften die Grundfarben und der Schnitt der preußischen Armee maßgebend ist. Es ist den Kontingentsherren nicht gestattet, ihre Truppen durch Farbe und Schnitt der Uniform derartig zu kennzeichnen, daß die Einheit in der äußeren Erscheinung des Reichsheeres gefährdet wird [4]). Das Recht der Landesherren beschränkt sich also im wesentlichen auf die Bestimmung der äußeren Abzeichen, insbesondere auf die Kokarde. v. Seydel [5]) findet in diesem letzteren Recht auf Bestimmung der Kokarde ein „herkömmliches Hauptmerkmal der staatlichen Hoheit". Hiergegen wendet sich Arndt [6]) mit Recht, indem er

2) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 61.
3) Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 200.
4) Brockhaus a. a. O. S. 109.
5) v. Seydel a. a. O. S. 357.
6) Arndt i. d. Preuß. Jahrb. S. 269.

ausführt, daß seit dem Säkulartage Kaiser Wilhelms I. alle deutschen Truppen neben der Landeskokarde „als Wahrzeichen der errungenen Einheit" auch die deutsche Kokarde tragen. Daß das Recht der Landesherren auf dem Fahneneid, ferner ihr Verordnungsrecht, das ihnen gemäß Art. 63 Abs. 2 der RV. nur hinsichtlich der Bestimmung der äußeren Abzeichen zusteht, und schließlich die ihnen in Art. 66 Abs. 2 der RV. eingeräumte Befugnis auf eine polizeiliche Verwendung der Truppen unsere Ansicht über die Einheitlichkeit des Reichsheeres nicht erschüttern kann, ist bereits im Vorhergehenden bei den kaiserlichen Rechten nachgewiesen worden.

b) Die Rechte der Militärverwaltung.

aa) Das Recht zur Verwaltung des Kontingents.

Da in der Reichsverfassung nichts darüber gesagt worden ist, ob die Militärverwaltung Reichs- oder Landesverwaltung sei, so ist dieser Punkt sowohl von den Anhängern der Reichsheer- wie Kontingentsheertheorie zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ausführungen herangezogen worden. Die ersteren behaupten, die Militärverwaltung sei Reichsverwaltung, die letzteren, dieselbe sei Landesverwaltung.

Jedenfalls „ein Reichskriegsministerium analog dem Reichsmarineministerium besteht nicht, vielmehr ist die oberste Spitze der Verwaltung des Reichsheeres nur der Reichskanzler; für ihn fungieren die Kriegsministerien" [7]).

Da die Einzelstaaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen, die Militärverwaltung ihrer Kontingente an Preußen übertragen haben, so liegt dieselbe den Kriegsministerien dieser vier Staaten ob. An der Spitze dieser Kriegsministerien stehen als oberste Landesbeamte die Kriegsminister. Ihre rechtliche Stellung ist eine zweifache. Sie sind

7) Zorn a. a. O. Bd. 2 S. 558.

Landes- und Reichsbeamte zu gleicher Zeit. Als Landesbeamte sind sie deswegen anzusprechen, weil der Landesherr sie ernennt. Allerdings ist der Landesherr gemäß Art. 64 Abs. 2 der RV. an die Zustimmung des Kaisers gebunden. Trotzdem muß man sie aber in erster Linie als Landesbeamte bezeichnen, weil sie in der Stellung als Kriegsminister dem Landtag und dem Herrscher ihres Staates verantwortlich sind. Die Kriegsminister sind aber nur in Bezug auf ihre Ernennung Landesbeamte und Landesbehörden, dem Gegenstande ihrer Tätigkeit nach wie auch bezüglich des Beamtenrechtes aber sind sie Reichsbeamte und Reichsbehörden[8]). Denn weil die Verwaltung der Kontingente sich nach Maßgabe des Reichsmilitäretats zu richten hat, sind die Kriegsministerien zugleich Zentralverwaltungsstellen des Reichsheeres und demzufolge dem Reichskanzler untergeordnet, dem sie auch zur Rechenschaftsablegung über die richtige Einhaltung des Budgets verpflichtet sind. Dadurch, daß sie dem Reichskanzler untergeordnet sind, ergibt sich, daß die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (jetzt Fassung vom 17. 5. 1907) auf sie Anwendung finden, und daß sie ihre Gehälter aus der Reichskasse erhalten. Auch in der kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1874 sind die Kriegsminister ausdrücklich unter die Reichsbehörden aufgezählt. Es kann also darin kein Zweifel sein, daß die Kriegsminister als Militärverwaltungsbehörden Reichsbeamte sind. Was die Militärverwaltung der Kontingente selbst anbetrifft, so ist sie allerdings den Einzelstaaten überlassen, aber ihre verwaltungsrechtlichen Befugnisse sind so eingeschränkt, daß sie neben den alles umfassenden Rechte des Reiches fast verschwinden, und daß man von einer Landesverwaltung gar nicht sprechen kann. Man braucht nur die Reichsverfassung, die Reichsmilitärgesetzgebung und die Verordnungen des Kaisers und des Bundesrates einzusehen, um zu finden, daß alles wichtige militärische Verwaltungsrecht Reichsrecht geworden ist. Die Mili-

8) Arndt i. d. Preuß. Jahrb. S. 282.

tärverwaltung ist also Reichsverwaltung und nur die Träger derselben sind die Kontingentsverwaltungen.

Von den Anhängern der Kontingentsheertheorie, die die Landesverwaltung der Kontingente verteidigen, wird u. a. angeführt: wäre die Militärverwaltung Reichsverwaltung, dann müßte hierfür auch ein besonderes Reichsamt geschaffen worden sein. Darauf ist mit Arndt[9]) zu erwidern: ein Reichskriegsministerium ist bisher deshalb nicht eingerichtet worden, um nicht die Kriegsministerien zu „gehorsamleistenden Organen einer vom Kaiser außerhalb des Bundesrates ernannten höchsten Behörde" herabzudrücken.

bb) Die Gerichtsherrlichkeit.

Einen besonderen Bestandteil der Heeresverwaltung bildet die Militärgerichtsbarkeit, die ohne Einschränkung den Behörden der Einzelstaaten verblieben ist. Brockhaus[10]) versucht allerdings zu beweisen, daß die Gerichtsbarkeit für das Reich ausgeübt werde. Seine Gründe sind jedoch diesmal wenig stichhaltig. Denn er muß selbst zugeben, daß im Namen der Landesherren Recht gesprochen wird, daß sie die militärgerichtlichen Urteile bestätigen oder verwerfen können, und ferner, daß durch sie das Begnadigungsrecht ausgeübt wird. Wem diese Rechte zustehen, für den fungieren auch die Gerichte. Der rechtlichen Einheit des Heeres geschieht auch dadurch kein Abbruch. Denn wenn auch die Gerichte landesherrliche sind, so ist doch, was das Wichtigste ist, die Einheit in der Rechtsprechung voll und ganz gewährleistet worden. Und zwar aus folgenden Gründen:

1. Alle landesherrlichen Gerichte haben das Militärstrafrecht und die Militärstrafprozeßordnung anzuwenden.
2. Allen landesherrlichen Gerichten ist als Gericht höchster Instanz das Reichsmilitärgericht übergeordnet.

9) Arndt i. d. Preuß. Jahrb. S. 259/264; S. 277/78; S. 281/84.
10) Brockhaus a. a. O. S. 128.

3. Hat der Kaiser in Fällen von justitia denegata vel protractra vermöge seines Inspektionsrechtes oder auf Grund des Art. 17 der RV. die Berechtigung dergleichen Mängel abzustellen. Aus allem folgt, daß auf dem Gebiete der Rechtssprechung die Einheit voll und ganz bewahrt ist.

c) Bloße Ehrenrechte der Kontingentsherren.

aa) Die Chefstellung der Landesherren.

Nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 der RV. sind die Landesherren „Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren".

Daß mit der Chefstellung kein Befehlsrecht verbunden ist, wird heute kaum noch bestritten. Vielmehr handelt es sich um eine Ehrenstellung ohne materiellen Inhalt, wie dies auch klar aus den Worten der Reichsverfassung „und genießen die damit verbundenen Ehren" hervorgeht. Außerdem erlaubt die militärische Terminologie des Wortes Chef keine andere Auslegung. Hiernach ist der Chef nicht der Kommandeur der Truppen, sondern der Inhaber einer militärischen Ehrenstellung, welche keinerlei Kommando über die betreffenden Truppen ausübt[11]). Kraft der Verfassung sind nun die Landesherren und Senate Chefs aller in ihrem Gebiet dislozierten Truppen. Aber eine Befehlsgewalt über dieselben üben sie nicht aus, denn dazu wäre notwendig, daß sie im Heeresverband eingereiht würden. Mit dem Eintritt aber in das Heer würden sie dem Kaiser als Höchstkommandierenden und den höheren Offizieren zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und auch für ihren Tätigkeitsbereich verantwortlich sein. Dies aber ließe sich mit ihrer Stellung und Würde als Landesherr, in der sie unverantwortlich sind, nicht vereinbaren. Der Landesherr als Chef der in seinem Gebiet stehenden Truppen steht also nicht innerhalb, sondern vielmehr außerhalb derselben, demzufolge kann er, da

11) Brockhaus a. a. O. S. 96.

er seinerseits zum militärischen Gehorsam nicht verpflichtet ist, auch andererseits keine Subordination von den Truppenkörpern, deren Chef er ist, verlangen. Somit ist die Bedeutung des Art. 66 Abs. 1 der RV. klargestellt: die Landesherren stehen außerhalb ihrer Kontingente. Sie haben nur den Rang und genießen die Ehre, welche der Stellung eines Höchstkommandierenden entsprechen würde. Staatsrechtlich ist es also als unzulässig zu bezeichnen, daß ein regierender deutscher Fürst ein Kommando in Wirklichkeit ausübt[12]). Laband[13]) führt hierzu aus, es sei schon wiederholt vorgekommen, daß regierende Fürsten militärische Kommandos innegehabt hätten, und bezeichnet ein solches Verhältnis vom Standpunkte des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie aus als nicht unbedenklich. Trotz alledem steht die Praxis dem nicht entgegen, so ist z. B. der Großherzog von Baden Generalinspekteur der 5. Armeeinspektion.

bb) Das Inspektionsrecht der Landesherren.

Ferner ist dem Landesherrn durch Art. 66 Abs. 1 der RV. „das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit" eingeräumt. Labands[14]) Ansicht, daß das Inspektionsrecht der Landesherren mehr als ein bloßes Ehrenrecht sei, läßt sich mit keinem Wort der Reichsverfassung beweisen. Im Gegenteil durch die Fassung des Artikels selbst, wo es unter den Ehrenrechten der Landesherren aufgeführt ist, wird der Beweis erbracht, daß es sich um ein Ehrenrecht ohne materiellen Inhalt handelt. Wenn auch in militärischen Kreisen und in der Praxis darüber eine andere Auffassung herrscht, so ist dies, da es sich um die Beantwortung einer rein juristischen Frage handelt, kein Beweis für die Richtigkeit eines Inspektionsrechtes der Landesherren. Juristisch spricht alles dafür, daß das den Landesherren in der

12) Brockhaus a. a. O. S. 102.
13) Laband im ArchföR. III S. 514.
14) Laband i. ArchföR. III S. 514; vgl. Decker a. a. O. S. 34.

Reichsverfassung eingeräumte Inspektionsrecht ein bloßes Ehrenrecht sein sollte.

Wie wir schon im Vorhergehenden ausgeführt haben, stehen die Landesherren außerhalb der Armee und haben daher wie der Kaiser auf Grund des Art. 63 Abs. 3 der RV. keine Befugnis, etwa von ihnen vorgefundene Mißstände selbst abzustellen. Sie haben nur das Recht, diese Mängel zur Kenntnis des Höchstkommandierenden zu bringen. Diese Befugnis ist kein Recht des Befehls, kein Imperium, sondern nur ein Recht der vertraulichen Mitteilung. Im Ermessen des Höchstkommandierenden liegt es, ob er ihren Wünschen nachkommen will oder nicht. Irgendwelche verfassungsmäßige Verpflichtung, daß er dies tun müßte, besteht für ihn nicht. Da man sich nun ein Inspektionsrecht ohne Befehlsberechtigung rechtlich garnicht vorstellen kann, so muß daraus gefolgert werden, daß juristisch kein Inspektionsrecht der Landesherren besteht. Trotzdem haben die Landesherren einen rechtlich gesicherten Einfluß auf die militärischen Angelegenheiten des Reiches und zwar können sie denselben in ihrer Eigenschaft als Oberhäupter der Gliedstaaten im Bundesrate, evtl. auch im Reichstage, zur Geltung bringen [15]).

cc) Das Recht der Landesherren auf Mitteilung der Ernennungen und auf Meldung.

Ein weiteres Ehrenrecht der Bundesfürsten und Senate, welches sich aus ihrer Stellung als Chefs der in ihren Gebieten garnisonierenden Truppenteile ergibt, besteht darin, daß nach Art. 66 der RV. die Landesherren „außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile herrührenden Avanements und Ernennungen“ erhalten sollen. Laband und mit ihm die Anhänger der Kontingentsheertheorie bestreiten, daß es sich hier um ein Ehrenrecht handelt und berufen sich dabei auf die Worte der Reichsverfassung „behufs der nötigen landesherrlichen Publikation“. Laband [16]) führt hierzu aus: „Nicht eine Courtoisie, sondern ein landesherrlicher Akt, eine Regierungshandlung des Fürsten ist Zweck der Mitteilung.“ Diese von Laband entwickelte Ansicht ist m. E. unrichtig. Denn da nach Art. 64 der RV. dem Landesherrn auf alle Avancements und Ernennungen nicht der geringste verfassungsmäßige Einfluß zusteht, dieselben vielmehr bereits vollzogen sind, ehe er sie überhaupt erfährt, so ist die Mitteilung der vom Kaiser nach Art. 64 der RV. vollzogenen Ernennungen und Beförderungen lediglich eine Höflichkeitsform, ein Ehrenrecht, das den Landesherrn von allen von ihm nicht selbst ausgebenden Veränderungen hinsichtlich der Personalverhältnisse im Offizierkorps seines Kontingents unterrichten soll. Das gleiche ist hinsichtlich der ihnen regelmäßig zu erstattenden Meldungen und Rapporte zu sagen.

15) Brockhaus a. a. O. S. 104.

Nachdem wir somit in allen wichtigen Punkten die Kontingentsheertheorie widerlegt und auf das Unhaltbare ihrer Gründe hingewieesn haben, stellen wir fest, daß der Rechtscharakter des Deutschen Heeres der eines Reichsheeres ist, und daß daran auch die den Kontingentsherren verbliebenen Verwaltungsbefugnisse nichts ändern können.

II. Teil.

Das partikulare Militärrecht.

§ 1.

Die Sonderstellung Bayerns.

Notgedrungen muß jetzt die Frage auftauchen, ob durch das partikulare Militärrecht das gefundene Ergebnis „Reichsheer“ erschüttert wird.

16) Laband i. ArchöR. Bd. 3 S. 515.

Die weitgehendsten Veränderungen hat das Reichsverfassungsrecht durch den bayerischen Bündnisvertrag vom 23. November 1870 nebst Schlußprotokoll von demselben Datum erlitten. Dieser zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern abgeschlossene Bündnisvertrag, der nebst dem Schlußprotokoll die Rechtsgrundlage der bayerischen Heeresverfassung bildet, enthält in seinem dritten Abschnitte im § 5 verschiedene Bestimmungen, durch die die militärische Stellung des bayerischen Heeres als eine verschiedene von allen übrigen Kontingenten festgelegt wird. Durch § 6 desselben Abschnitts wird das Reichsfinanzrecht mit Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse und Aufgaben Bayerns abgeändert und ferner wird im § 7 Abs. 1 erklärt, daß die in den §§ 1 bis 6 festgelegten Bestimmungen als: „Integrierender Bestandteil" der künftigen Bundesverfassung anzusehen seien.

Nachdem nun das deutsche Reich gegründet worden war, trat an die Stelle des erloschenen Bündnisvertrages die Reichsverfassung. Im § 1 des Reichsgesetzes betr. die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 ist nämlich ausdrücklich gesagt, daß an die Stelle des bayerischen Bündnisvertrages die Verfassungsurkunde tritt. Da aber verfassungsmäßige Normen einem einfachen Vertrage vorgehen würden, bedurfte es, wenn jene Bestimmungen gültig bleiben sollten, irgend einer Anerkennung durch die Verfassung selbst. Um dies Ziel zu erreichen, gab es zwei Wege. Entweder mußte der Text des Vertrages der Verfassung wortgetreu einverleibt werden, oder es mußte derselbe ausdrücklich von ihr anerkannt werden. In der Verfassung selbst sind beide Wege befolgt worden. Während die §§ 1 bis 4 der Reichsverfassung an den entsprechenden Stellen eingefügt worden sind, ist der § 6 des Bündnisvertrages fast wörtlich in die Schlußbestimmung des 12. Abschnitts aufgenommen worden. Bezüglich des § 5 wird in der Schlußbestimmung zum 11. Abschnitt der Reichsverfassung folgendes erklärt: „Die in diesem Abschnitt (über das Reichskriegswesen) enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach

näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III § 5 . . . . . zur Anwendung."

Da für das bayerische Militärwesen geltende Bestimmungen ein verfassungsmäßig anerkanntes Reservatrecht Bayerns sind, so können sie gemäß Art. 78 Abs. 2 der RV. nur mit Zustimmung Bayerns abgeändert oder aufgehoben werden.

Eine weitere Regelung der Stellung des bayerischen Heeres zum Reich findet sich im Schlußprotokoll des erwähnten Bündnisvertrages vom 23. November 1870. Dort finden sich unter Ziffer 14 mehrere Erläuterungen und Zusätze zu den unter Abschnitt III § 5 aufgezählten Bestimmungen. In Ziffer 14 heißt es: „Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß des deutschen Verfassungsbündnis selbst;" da dieses Protokoll jedoch nicht in die Verfassung aufgenommen worden ist, so kann es nur als Vertrag angesehen werden. Denn die Erklärung unter Ziffer 14 genügt nicht, um ihm die Bedeutung einer Verfassungsbestimmung zu geben. Daß es sich um einen Vertrag nur handelt, wird durch das Reichsgesetz vom 16. April betreffend die Verfassung im § 3 bestätigt, wo es heißt: „Die Vereinbarung in . . . . . dem Schlußprotokoll vom 23. November 1870 . . . . . werden durch dieses Gesetz nicht berührt." Trotzdem sind einige Bestimmungen des Schlußprotokolls des Schutzes des Art. 78 Abs. 2 der RV. teilhaftig. Es sind dies diejenigen Bestimmungen, die eine authentische Interpretation zum Vertragstext selbst sein wollen. Hierhin gehört beispielsweise die Erklärung der Ziffer 14 § 4 Abs. 1, die lautet: „Diejenigen Gegenstände des bayrischen Kriegswesens, betr. welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten, werden durch dieselben nicht berührt." Alle übrigen Bestimmungen des Schlußprotokolls sind nicht als Erläuterungen des Bündnisvertrages anzusprechen, sondern sind als rein vertragsmäßige Festsetzungen anzusehen, die sich auf das bayr. Festungswesen beziehen.

Durch die selbständige Stellung, welche der bayr. Armee zugewiesen ist, wird aber das Fundament der deutschen Heeresverfassung nicht berührt [1]).

„Denn was die Grundlagen der Organisation betrifft, so gelten der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, sowie die verfassungsmäßigen Grundsätze von der speziellen Dienstpflicht genau ebenso für Bayern, wie für das übrige Reich. Das bayrische wird in die gesetzliche Friedenspräsenzstärke eingerechnet" [1]). Hieraus ergibt sich, daß das bayr. Heer der Militärgesetzgebung des Reiches unterworfen ist, noch deutlicher zeigt sich dies aus dem Verf.-Vertrage § 5, 1, wo es heißt: „Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen usw. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesverfassung anheim fallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen." Die preußische Militärgesetzgebung ist demnach in Bayern nicht eingeführt worden. Es blieben vielmehr die bayrischen Landesgesetze in Kraft. Trotzdem ist die Einheit des Reichsmilitärrechts gewahrt. Denn wie durch § 5, 1 bestimmt wird, soll die bayrische Gesetzgebung nur bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung des Reichs über die im Art. 4 Abs. 14 genannten Materien in Geltung bleiben. Durch den Eintritt in das Reich hat Bayern also auf die Bildung eines partikularen Militärrechts und bayrische Staatsgesetze verzichtet, und es sind nach Art. 2 der RV. die für das Reich ergehenden Reichsmilitärgesetze unmittelbar auch für Bayern gültig, es sei denn, daß sie mit den sanktionierten Ausnahmerechten in Widerspruch stehen, bezw. bei Vorliegen eines solchen Widerspruchsrechts von Bayern genehmigt sind. So ist z. B. das große Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 auch für Bayern in Kraft.

[1]) Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 207; vgl. auch § 5, III, 2 des Verf.Vertrages.

Nach Art. 4 Abs. 14 der RV. gehört die Beaufsichtigung des Militärwesens neben der Gesetzgebung auch zu den Obliegenheiten des Reiches. Praktisch wird dieselbe durch das kaiserliche Inspektionsrecht ausgeübt, das aber durch den bayrischen Bündnisvertrag wesentlich abgeändert worden ist. Vor allem fehlt dem Kaiser in Bayern das ihm in Bezug auf die anderen Bundesstaaten durch Art. 63 Abs. 3 der RV. zugestandene Recht, die Beseitigung der vorgefundenen Mängel selbst anzuordnen. Durch § 5, III, 4 wird bestimmt: „Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit des bayrischen Kontingents Überzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Sr. Maj. dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen."

Durch § 5, II, 1 des Vertrages wird eine tiefeinschneidende Veränderung des Reichsrechts hervorgerufen. Hier wird bestimmt: „Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird." Durch § 5, II, 2 wird aber bestimmt: „Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayrische Kontingent in einer Summe ausgeworfen," und zwar soll derselbe nach der Schlußbestimmung zum 12. Abschnitt der RV. an Bayern überwiesen werden. Es wird also durch Satz 1 keine von der Verfassung abweichende Regelung normiert. Denn erstens würde dies der ausdrücklichen Anerkennung des Art. 58 der RV. widersprechen, zweitens erhält Bayern das Geld, das es für die Erhaltung seiner Armee braucht, vom Reiche geliefert, also als Reichsgeld, und drittens würde dies schließlich der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages im § 5, V widersprechen. Bayern nimmt vielmehr an den Kosten der gesamten Heeresverwaltung nach dem

Verhältnis seiner Bevölkerung und nach der durch die Bevölkerungszahl festgesetzten Stärke seines Kontingents teil. Erst durch die Bestimmung des § 5, II, 2, wo erklärt wird, daß die Verausgabung des im Reichsbudget ausgeworfenen Betrages durch Spezialetats geregelt wird, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt, ist ein Widerspruch gegen die Verfassung enthalten. Es sind hierdurch die Art. 62 Abs. 3, 69, 71 Abs. 1 und 72 der RV. in einschneidender Weise abgeändert worden und zwar derart, daß, wie schon gesagt, ein Sonderrecht Bayerns auf selbständige Festsetzung des Militärausgabeetats begründet wird. Trotzdem darf hieraus nicht gefolgert werden, als sei die bayrische Heeresverwaltung vollkommen selbständig, so wird z. B. durch § 5, III, 3 bestimmt, daß in Bayern „im allgemeinen diejenigen Etatssätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind".

Aus der eigenartigen Stellung, die dem bayrischen Heerwesen im Reich zugewiesen ist, ergibt sich, daß der bayrische Militärfiskus nicht Reichs-, sondern Landesfiskus ist. Bayern kann das ihm vom Reich überwiesene Geld verwenden, wie es will; macht es Ersparnisse, so fallen sie nicht an die Reichskasse, sondern kommen ihm selbst zugute. Demgemäß trägt die bayrische Armeeverwaltung auch die Verantwortlichkeit für die etatsmäßige Verwendung der Heeresgelder nicht dem Reiche, sondern lediglich dem bayerischen Staate gegenüber. Deshalb hat auch der Reichskanzler nach Art. 72 der RV. dem Bundesrat und Reichstag nur die Überweisung der für Bayern festgesetzten Summe nachzuweisen (Schlußbest. z. Abschn. XII d. RV.). Trotzdem besteht eine Verantwortlichkeit Bayerns dem Reich gegenüber und zwar insoweit, als die ihm zu Heereszwecken überwiesenen Gelder auch wirklich dafür verwendet werden müssen; hervorgerufen wird diese Verantwortlichkeit durch den Reichsmilitäretat, indem die an Bayern zu überweisende Summe hier eingestellt wird.

Im Vorhergehenden hatten wir uns fast ausschließlich damit beschäftigt, welche Veränderungen die Rechte des Reiches durch den bayrischen Vertrag erleiden. Jetzt wollen wir prüfen, inwieweit die Rechte des Kaisers durch ihn beeinflußt werden.

Durch § 5, III, wo bestimmt wird, daß das bayrische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres bildet . . ., wird Art. 63 der RV. außer Kraft gesetzt. Deshalb können bayrische Soldaten nur in das bayrische Kontingent eingestellt werden, und nicht zur Ausfüllung der Lücken in andere Bundesstaaten verwandt werden. Unstatthaft wäre dementsprechend auch das Umgekehrte. Ferner wird durch § 5, III bestimmt, daß das bayrische Heer mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern stehen soll, d. h. der König von Bayern kann formell selbst den Ersatzbedarf für sein Heer bestimmen. Er muß sich jedoch dabei, da Art. 60 der RV. auch für Bayern gilt, nach den für die übrigen Teile des Reichsheeres geltenden Vorschriften richten. Ein weiteres Recht der bayrischen Krone liegt in dem Verzicht des Kaisers auf sein Dislokationsrecht (Art. 36 Abs. 4 der RV.). Denn nach dem Vertrage (§ 5, Eingang; Schlußprotokoll XVI § 4) ist die Verlegung nicht bayrischer Truppen in bayrische Garnisonen während des Friedens unstatthaft. Im Kriege dagegen hat der Kaiser die Befugnis, die Garnisonen zu bestimmen. Werden in diesem Falle nichtbayrische Truppen in Bayern garnisoniert, so hat der König nicht Kommandogewalt über sie, sondern nur die Stellung eines Chefs und hat als solcher Anspruch auf alle die diesen gebührenden Ehren.

Hinsichtlich der auf Grund des Art. 63 Abs. 3 der RV. ergehenden Anordnungen ist durch § 5, III, 3 Bayern folgendes Vorrecht eingeräumt worden: „Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich bayrische Regierung die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vor." Gleiches gilt für die in Art. 63 Abs. 3 und 5 angeführten Angelegenheiten, über deren

Vollziehung im Vertrage überhaupt nichts vereinbart worden ist.

Durch § 5, III wird ferner noch bestimmt, daß das bayrische Heer im Frieden unter dem ausschließlichen Oberbefehl des Königs von Bayern steht und nur im Kriegsfalle unter den Oberbefehl des Kaisers tritt. Damit nimmt der König von Bayern eine scharfe Sonderstellung gegenüber den übrigen Bundesfürsten ein. Er ist nicht bloß „Chef" seiner Truppen, sondern er ist ihr wirklicher Befehlshaber und hat im Frieden allein Anspruch auf unbedingten Gehorsam.

Außer der Kommandogewalt ist dem König von Bayern das Inspektionsrecht zugestanden worden, das sich hier aber als kein äußeres Ehrenrecht qualifiziert, sondern seiner militärischen Befehlsgewalt entspringt und ihm die Befugnis gibt, alle vorgefundenen Mängel selbst abzustellen.

Das kaiserliche Inspektionsrecht hat nur dafür zu sorgen, daß „in bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen hergestellt wird". Über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme der Inspektionen über deren Ergebnis hat sich der Kaiser mit dem Könige von Bayern ins Vernehmen zu setzen. Eine Abstellung aber etwa vorgefundener Mängel kann er nicht unmittelbar veranlassen, da er keine Kommandogewalt über das bayrische Heer im Frieden besitzt.

Infolge des Ausschlusses des kaiserlichen Befehlsrechts besitzt der König von Bayern auch das Recht, sein Gebiet in Kriegszustand zu erklären. Hinsichtlich dieses Punktes gelten in Bayern also noch die partikularrechtlichen Bestimmungen (§ 5, VI des Vertrages). Aus der Kommandogewalt ergibt sich weiter das Recht des Königs, seine Truppen zu polizeilichen Zwecken zu verwenden. Eine besondere Requisition ist demzufolge unmöglich, da der König als Befehlshaber seiner Armee nicht requiriert, sondern befiehlt. Das Recht der übrigen

Kontingentsherren auf Mitteilung der Avancements und Ernennungen besteht für den König von Bayern nicht und zwar aus dem Grunde nicht, weil er seine Offiziere selbst ernennt und befördert und zwar ohne die Einschränkung des Art. 64 Abs. 2 der RV., so daß er also auch die Höchstkommandierenden seines Kontingents ernennt. Durch § 5, III, 6 des Vertrages wird jedoch bestimmt: „Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die Kriegsministerien." Eingeschränkt ist das Offiziersernennungsrecht des Königs von Bayern durch die Bestimmung des § 5, III, 2 des Vertrages, nur solche Personen zu ernennen, welche die für alle Offiziere des Reichsheeres erforderliche Bildung und Befähigung besitzen.

Schließlich ist dem König von Bayern während des Friedens das Militärverordnungsrecht im vollen Umfange zugestanden worden. Daß die Heeresverwaltung in Bayern selbstständig, wenn auch auf fremde Rechnung geführt wird, und daß die Militärgerichtsbarkeit Bayern in demselben Maße wie den übrigen Bundesstaaten zusteht, ist im Vorhergehenden bereits dargelegt worden. Es würde zu weit führen, wollte man sämtliche Rechte, die der König von Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesfürsten über sein Heer besitzt, aufzählen. Aber aus dem Gesagten läßt sich schon der Schluß ziehen, daß, wenn auch Bayern neben dem Reichsheer im Frieden ein fast selbständiges Sonderheer besitzt, diese Selbständigkeit doch nicht so weit geht, daß dasselbe als ein Machtmittel des bayrischen Staates zu betrachten wäre. Die Einheitlichkeit des Reichsheeres kann trotz Bayerns militärischer Ausnahmestellung als nicht erschüttert gelten. Denn die festesten Grundlagen der Einheitlichkeit, wie: der gemeinsame Militäretat, die allgemeine Wehrpflicht, die Gesetzgebung des Reiches, das Aufsichts- und Inspektionsrecht des Reiches, wie auch das kaiserliche Inspektionsrecht und der kaiserliche Oberbefehl im Kriege, endlich die

4*

Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung zeigen, daß das bayrische Heer nur ein selbständig gestellter Teil des Reichsheeres ist.

§ 2.

Die Militärkonventionen.

a) Begriff und Arten.

Für die Entscheidung der Frage nach der Rechtsnatur des deutschen Heeres kommen noch die sogen. Militärkonventionen in Betracht. Militärkonventionen sind neben Preußen und Bayern von allen noch übrig bleibenden 23 Einzelstaaten abgeschlossen worden. Da jedoch für die 7 thüringischen Staaten eine Gesamtkonvention besteht, so beträgt die Zahl der Konventionen einschließlich der bayrischen nur 18. Die rechtlichen Grundlagen dieser Konventionen sind nun vielfach außerordentlich zweifelhaft und umstritten. Unter Militärkonventionen versteht man, ganz im allgemeinen genommen, Verträge oder Vereinbarungen über das Heerwesen, die eine Ausnahme von der verfassungsmäßigen Ordnung des Heerwesens darstellen. Sie sind entweder von einem deutschen Einzelstaate mit Preußen oder dem norddeutschen Bunde bezw. dem Deutschen Reich (so die mit Sachsen und Württemberg vereinbarten Konventionen) abgeschlossen worden und sind ihrem Inhalte nach zum Teil in solche zu scheiden, die die Zentralgewalt verstärken, an welche die Einzelstaaten manche der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte abgetreten haben, und zum Teil in solche, die die Zentralgewalt schwächen, indem sie den Einzelstaaten mehr Rechte einräumen, als ihnen nach der RV. zustehen. Das gemeinschaftliche Merkmal derjenigen Konventionen, die zur Verstärkung der Zentralgewalt beitragen, besteht darin, daß hier die kleineren Kontingentsherren, die ihnen nach der RV. belassenen militärischen Hoheitsrechte an den König von Preußen übertragen haben. Diese Übertragung bedeutet jedoch keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte der Ausübung [1]). Dagegen werden durch die Konventionen, die die Zentralgewalt schwächen, den Kontingentsherren von Bayern, Württemberg und Sachsen die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte erweitert bezw. garantiert.

Was ihre Stellung zur Reichsverfassung anbetrifft, so finden wir Konventionen, für die die Verfassung einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht hat, wie die württembergische in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt, und solche, die nur ganz allgemein in derselben genannt sind. (Art. 66 Abs. 1 der RV.)

b) Die württembergische und sächsische Konvention.

Wie schon erwähnt, ist die Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Militärkonventionen äußerst umstritten und bildet den Gegenstand einer lebhaften staatsrechtlichen Kontroverse. Unbestritten ist nur der Geltungsgrund der württembergischen Konvention vom 21./25. November 1870. Sie ist in die Schlußbestimmung zum 11. Abschnitt der RV. aufgenommen worden, wo bestimmt wird: „Die in diesem Abschnitt (über das Reichskriegswesen) enthaltenen Vorschriften kommen .... in Württemberg nach näherer Bestimmung vom 21./25. November 1870 zur Anwendung." Damit ist die württembergische Konvention unzweifelhaft ein Bestandteil der RV. geworden, und demgemäß kann eine Abänderung oder Aufhebung derselben nur nach Art. 78 Abs. 2 der RV., d. h. mit Zustimmung Württembergs erfolgen. Die Frage nach der staatsrechtlichen Gültigkeit der sächsischen Konvention, die am 7. Februar 1867 mit dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn [2]), obgleich rechtlich ein solcher noch garnicht existierte, abgeschlossen wurde, ist schon bedeutend schwieriger, da eine Anerkennung der sächsischen Konvention durch die RV. nicht vorliegt. Deshalb ist

1) Vgl. auch Gau a. a. O. S. 70.

2) Die Norddeutsche Bundesverfassung trat erst am 1. Juli 1867 in Kraft.

bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit in der staatsrechtlichen Literatur ein lebhafter Streit entbrannt. Haenel[3]) leugnet ihre Rechtsgültigkeit vollkommen, Laband[4]) dagegen will sie gelten lassen, aber auch nur innerhalb der Grenzen der Verfassung. Zorn[5]) erachtet eine moralische Bindung für vorliegend. v. Seydel[6]) jedoch bejaht ihre Rechtsgültigkeit in jeder Hinsicht, „weil sie nichts enthalte, was nicht mit der RV. bestehen könne, und weil da, wo sie überhaupt den Bestimmungen der Reichsverfassung besondere Verabredungen hinzufüge, diese sich im Umkreise dessen bewegte, was der Bundesfeldherr für sich allein zu verfügen in der Lage wäre." Der Ansicht v. Seydels, die auch in der Praxis unbedingt geteilt wird, ist beizupflichten. Denn es besteht kein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der sächsischen Konvention und der RV. Selbst diejenigen Vereinbarungen, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen, halten sich durchaus im Rahmen der Befugnisse, welche die Verfassung dem Bundesfeldherrn ausdrücklich zuschreibt. v. Seydel[7]) sagt denn auch sehr treffend von dieser Konvention: „sie führt in der Welt ein ungestörtes Dasein, nicht aber in der Literatur."

Da die württembergische wie sächsische Konvention die Bestimmung der RV. ihrer Heeresverfassung zugrunde legen und nur in einzelnen Punkten eine besondere Regelung treffen, so ist es zweckmäßig, den Inhalt beider Konventionen gemeinsam zu behandeln.

Was zunächst die Militärgesetzgebung anbetrifft, so unterstehen die beiden Staaten laut Bestimmungen der Konventionen (württemb. Konvention Art. 10, 1; 10, 3, sächs. Konvention Eingang) ausnahmslos in dieser Hinsicht dem Reiche. Daß die Ordnung des Militärkirchenwesens eine Ausnahme bildet,

3) Haenel, Studien I S. 247.
4) Laband, Arch.f.ö.R. III S. 530/31.
5) Zorn a. a. O. Bd. 2 S. 527/528.
6) v. Seydel, Kommentar a. a. O. S. 382.
7) v. Seydel a. a. O. S. 382.

die der Kompetenz der Landesgesetzgebung durch Art. 61 Abs. 1 der RV. zugewiesen ist, ist bereits erwähnt worden.

Weder dem Könige von Württemberg noch dem Könige von Sachsen ist ein Recht zur Beaufsichtigung des Militärwesens eingeräumt worden. Denn nach Art. 4 der RV. unterliegen auch Württemberg und Sachsen bezüglich des Militärwesens der Beaufsichtigung des Reiches. Ausgeübt wird dieses Aufsichtsrecht vom Kaiser, ebenso wie nach Art. 17 der RV. die Ausführung der Reichsmilitärgesetze vom Kaiser und nicht von den beiden Landesherren überwacht wird. Auch hinsichtlich des Verordnungsrechtes des Bundesrates und der Etatgesetzgebung gilt nach Art. 12, 13 Abs. 1 der württembergischen und nach Art. 3 Abs. 1 der sächsischen Konvention das Gleiche wie in den anderen Kontingenten.

Auch die Stellung des Reichsfiskus ist bezüglich der württembergischen und sächsischen Kontingentsverwaltung genau dieselbe wie zu allen übrigen Kontingentsverwaltungen. Durch das Reich wird also der Etat festgesetzt, durch das Reich der Unterhalt für die württembergische und sächsische Armee bestritten. Wenn trotzdem im Schlußsatz des Art. 12 Abs. 1 der württembergischen Konvention bestimmt wird, daß Ersparnisse der Heeresverwaltung, „welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden," an Württemberg und nicht, wie sonst der Fall, an den Reichsfiskus fallen sollen, so ist dies mit Brockhaus[8]) als ein „prinziploses Privilegium" anzusprechen. Denn Württemberg bestreitet den Aufwand für seine Heeresverwaltung genau nach Maßgabe des spezialisierenden Reichshaushaltsetats und kann demgemäß auch keine Ersparnisse machen. Anders liegt die Sache bei Bayern, wo vom Reiche eine Pauschalsumme überwiesen wird, aus welcher dann der Kontingentsherr auf eigene Rechnung unter Aufstellung von Spezialetats die Heeresverwaltung führt.

8) Brockhaus a. a. O. S. 188.

Was das kaiserliche Befehlsrecht anbetrifft, so findet es, wie es in der Verfassung angeordnet ist, grundsätzlich auch dem württembergischen und sächsischen Kontingent gegenüber Anwendung. Es übt also der Kaiser den Oberbefehl sowohl im Kriege wie auch im Frieden aus. Ebenso ist das Recht des Kaisers auf Erklärung des Kriegszustandes und ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen, unberührt geblieben. Im Frieden erleidet das kaiserliche Befehlsrecht nur insoweit eine Beschränkung, als auf Grund der sächsischen Konvention Art. 5 und der württembergischen Konvention Art. 6 das Dislokationsrecht des Kaisers beschränkt wird. Art. 6 der württembergischen Konvention bestimmt: „Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponierung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse des württembergischen Armeekorps in seinem Verband erhalten bleiben und im eigenen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung S. Maj. des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt." Mit diesem Artikel stimmt im wesentlichen Art. 5 der sächsischen Konvention überein. Wie schon mehrfach erwähnt, ist durch Art. 63 Abs. 3 der RV. dem Kaiser die Befugnis verliehen worden, für die Einheit des deutschen Heeres in Organisation, Formation, Bewaffnung usw. zu sorgen. Dieses Recht ist durch Konventionsbestimmungen nicht abgeändert worden und steht ihm somit auch uneingeschränkt gegenüber Württemberg und Sachsen zu.

Um die Einheit des Reichsheeres in der Ausbildung und dem inneren Dienste der Truppen herzustellen und zu erhalten, ist folgende Bestimmung, die als Ergänzung der Bestimmungen der RV. angesehen werden muß und in beiden Konventionen gleichlautet (württemberg. Konv. Art. 8 Abs. 1, sächs. Konv. Art. 4 Abs. 1) getroffen worden, daß „zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und in dem inneren Dienst der Truppen nach gegenseitiger Verabredung einige königlich sächsische bezw. württembergische Offiziere in die königl. preuß. Armee, und königl. preuß. Offiziere in das königl. wüttemberg. bezw. königl. sächsische Armeekorps kommandiert werden sollen."

Das kaiserliche Inspektionsrecht besteht nach der RV. „jederzeit" sowohl für die württembergische wie sächsischen Truppen. Nach den Bestimmungen der Konventionen soll und kann es „alljährlich mindestens einmal" ausgeübt werden. Dabei ist nicht notwendig, daß der Kaiser persönlich die Inspizierung vornimmt, sondern ihm ist durch Art. 4 Abs. 4 Abs. 1 der sächs. Konv. und Art. 9 Abs. 9 Abs. 1 der württemberg. Konv. das Recht eingeräumt worden, dieselbe „durch zu ernennende Inspekteure" vornehmen zu lassen. Das Recht, daß diese an Stelle des Kaisers inspizierenden Personen den beiden Landesherren vorher bezeichnet werden sollen, stellt sich als reines Höflichkeitsrecht dar; dies erhellt sich am besten daraus, daß beiden Kontingentsherren kein Einfluß auf die Ernennung dieser Personen zusteht. Durch Art. 4 Abs. 1 der sächs. und Art. 9 Abs. 1 der württemberg. Konvention wird das kaiserliche Inspektionsrecht insoweit eingeschränkt, als der Kaiser die Abstellung vorgefundener Mängel nicht selbst vornehmen kann, sondern deren Beseitigung dem Landesherren überlassen bleibt. Diese jedoch sind, wie alle übrigen Kontingentsherren zur Abstellung verpflichtet und haben ferner dem Kaiser von der erfolgten Abstellung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ferner erleidet das kaiserliche Verordnungsrecht, das dem Kaiser auf Grund des Art. 63 Abs. 5 der RV. zusteht, durch Art. 15 Abs. 1 der württembergischen Konvention eine Einschränkung und zwar derart, daß die Verordnungen des Kaisers, die zwecks Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung des deutschen Heeres ergehen, nicht dem württembergischen Armeekorps durch den Militärausschuß des Bundesrates zur Nach-

achtung mitgeteilt werden, sondern daß sie unter Fortfall dieser Vermittelung direkt von dem preußischen Kriegsministerium dem württembergischen zugestellt werden. Für Sachsen ist durch Art. 2 Abs. 2, 3 der sächs. Konvention eine im wesentlichen gleiche Bestimmung getroffen worden.

Auch das dem Kaiser auf Grund des Art. 63 Abs. 4 der RV. zustehende Recht, Gliederung und Einteilung aller Kontingente des Reichsheeres zu bestimmen, hat durch Art. 1, 2 der sächs. und durch Art. 1, 3 der württemberg. Konvention eine Änderung erlitten. In diesen Artikeln wird bestimmt, daß die württembergischen und sächsischen Truppen ein in sich geschlossenes Armeekorps bilden. Aus der Bezeichnung Armeekorps geht, was zum Beweise der Einheitlichkeit des Reichsheeres wichtig ist, klar hervor, daß man dieselben nicht als Landheere, sondern nur als selbständige militärische Formationen ansah. Nähere Bestimmungen sind für Württemberg in Art. 3 der württembergischen Konvention, für Sachsen in dem § 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes enthalten.

Was das kaiserliche Offiziierernennungsrecht anbetrifft, so ist dies durch Konventionsbestimmungen ebenfalls verschiedenen Änderungen unterworfen worden. Gemäß des Art. 5 der württembergischen Konvention wird der Höchstkommandierende des württembergischen Kontingents nicht vom Kaiser (Art. 63 Abs. 2 der RV.), sondern vom Könige von Württemberg ernannt. Allerdings ist dies Ernennungsrecht durch die vorher einzuholende Zustimmung des Kaisers eingeschränkt; immerhin ist es ein wichtiges Recht der württembergischen Krone. Für Sachsen besteht diese Bestimmung nicht. Hier ernennt der Kaiser gemäß der Verfassung den Höchstkommandierenden, aber der König von Sachsen hat ein Vorschlagsrecht. (Art. 7 der sächs. Konv.) Wichtiger noch als die Bestimmung, den Höchstkommandierenden zu ernennen, ist das Recht des Königs von Württemberg, laut Art. 5 der württemberg. Konv. sämtliche Offiziere seines Kontingents mit Einschluß der Generale zu ernennen. Hierdurch wird also für Württemberg Art. 64 Abs. 2

der RV. außer Geltung gesetzt. Da aber die Bestimmungen der RV. über die Pflicht der Truppen zu unbedingtem Gehorsam der Befehle des Kaisers gegenüber unberührt bleiben, ebenso wie die Vorschriften über den Fahneneid, und da ferner bezüglich der Qualifikation der Offiziere die vom Kaiser erlassenen Vorschriften allein maßgebend sind, so wird die Einheitlichkeit des Reichsheeres auch hier voll gewahrt.

Für Sachsen besteht dieses eben besprochene Sonderrecht nicht, es ist vielmehr an die Verfassung gebunden. (Art. 7 der sächs. Konv.) Die Ernennung von Festungskommandanten erfolgt sowohl für Sachsen wie für Württemberg durch den Kaiser. Jedoch hat der Kaiser in Württemberg die Pflicht, sich mit dem Kontingentsherrn „ins Vernehmen“ zu setzen. (Art. 8 der württemberg. Konv.) Der Ausdruck „ins Vernehmen setzen“ soll aber nicht besagen, daß der König von Württemberg ein Zustimmungsrecht hat, vielmehr soll darin der Krone Württembergs eine Befugnis zu Gegenvorstellungen eingeräumt sein. Dasselbe ist auch in bezug der Anlage neuer Festungen in Württemberg zu sagen[9]).

In Sachsen dagegen ist das Recht des Kaisers, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen (Art. 65 der RV.), durch keine Konventionsbestimmungen beschränkt worden.

Bezüglich der Chefstellung des Königs von Württemberg und des Königs von Sachsen ist zu sagen, daß ihnen dieselben Ehren und Rechte wie den übrigen Kontingentsherren zustehen. Dies wird noch in der württembergischen Konvention ausdrücklich erwähnt, in der sächsischen dagegen stillschweigend als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt. Dabei ist das Recht des Königs von Württemberg und das von Sachsen auf Mitteilung der Beförderungen und Ernennungen ohne Bedeutung, weil die Offiziere ihrer Kontingente von ihnen selbst ernannt werden. Ebenso gegenstandslos ist ihr Recht zur Requisition fremder Truppen zu polizeilichen Zwecken, weil fremde Trup-

---

9) Vgl. Art. 65 d. RV. u. Art. 7 der württemb. Konv.

pen im allgemeinen nicht in württembergische oder sächsische Garnisonen gelegt werden sollen. Ausnahmen bezüglich dieses Punktes sollen nur nach Vereinbarung und wenn das Bundesinteresse es erfordere, stattfinden. .Das Recht der Kontingentsherren auf Bestimmung der äußeren Abzeichen ihrer Truppen wird durch Art. 10 Abs. 4 der württemberg. Konvention für Württemberg erweitert und zwar derart, daß der König einseitig Bestimmungen über die Bekleidung seines Armeekorps treffen kann, allerdings unter der Verpflichtung, die Verhältnisse des Reichsheeres möglichst zu berücksichtigen.

Sowohl in Sachsen wie in Württemberg wird die Militärverwaltung durch eigene Kriegsministerien geführt. Was aber die Art der Verwaltung selbst anbetrifft, so decken sich die diesbezüglich erlassenen Bestimmungen vollständig mit dem Inhalt der Reichsverfassung.

Die Militärgerichtsbarkeit und das damit eng verknüpfte Begnadigungsrecht stehen den beiden Kontingentsherren zu. Auch hier sind also die verfassungsmäßigen Grundsätze unverändert geblieben.

Was nun die Aufhebung dieser beiden Konventionen anbetrifft, so kann die württembergische, da es sich um ein verfassungsmäßiges Sonderrecht Württembergs handelt, nur mit Zustimmung Württembergs im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Die sächsische Konvention unterliegt, da sie nur als Vertrag in Frage kommt, der Aufhebung auf Grund des übereinstimmenden Willens der Kontrahenten.

Durch Art. 5 Abs. 2 der RV. ist aber Preußen ein wichtiges Recht, wonach es alle Veränderungen des Militärwesens verhindern kann, eingeräumt worden. Denn in diesem Artikel wird bestimmt, daß bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht, falls im Bundesrate einmal eine Meinungsverschiedenheit stattfinden sollte. Preußen hat hiermit ein Vetorecht erhalten, das auch auf die Militärkonventionen Anwendung

finden muß. Denn ohne Frage ist der in den Konventionen geschaffene Rechtszustand eine solche bestehende Einrichtung, die von der Verfassung anerkannt ist. Der König von Preußen hat also hiermit die Möglichkeit selbst, gegen den Willen Württembergs und Sachsens die beiden Konventionen mit ihren sämtlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

c) Die übrigen Militärkonventionen.

Außer den bayrischen, wüttembergischen und der sächsischen Konvention sind, wie schon erwähnt, Militärkonventionen mit allen übrigen Staaten abgeschlossen worden. Eine einzelne Besprechung sämtlicher Konventionen würde zu weit führen und auch voll unendlicher Wiederholungen sein. Ich will deshalb, wie dies schon in der Literatur mehrfach geschehen ist, alle diese Verträge nach gewissen Gesichtspunkten in zwei bestimmte Gruppen teilen.

Die wichtigsten Bestimmungen aller dieser Konventionen sind folgende: Die kontrahierenden Staaten verzichten mit wenigen Ausnahmen auf die Bildung eines selbständigen Kontingents und übertragen die Ausübung der ihnen zustehenden Hoheitsrechte, wie die Verwaltung ihrer Kontingente an Preußen.

Zur ersten Gruppe gehören Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie.

Diese Staaten haben ihre Kontingente außer Baden, Hessen und den beiden Mecklenburg vollständig aufgelöst und sie dem Verbande der preußischen Armee einverleibt. Nur als ein äußeres Zeichen der Landeszugehörigkeit tragen die Soldaten dieser Territorien neben der Reichskokarde noch die betreffende Landeskokarde. Ferner ist in den Konventionen bestimmt, daß die Regimenter sich aus den Wehrpflichtigen der eigenen Staa-

ten zusammensetzen und auch in den betreffenden Territorien ihren Standort erhalten sollen.

Das Offiziersernennungsrecht steht dem Könige von Preußen zu, nicht den Landesherren. Die Offiziere müssen sich aber durch Revers verpflichten, nichts gegen ihre Landesherren zu unternehmen. Der Fahneneid wird allerdings dem Landesherrn, aber unter Einschaltung der Gehorsamsklausel gegen den Kaiser geleistet.

Die Gebietshoheit sämtlicher Fürsten ist dadurch gewährleistet worden, daß der Landesherr zu den in seinem Lande befindlichen Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals steht und auch eine dementsprechende Strafgewalt besitzt.

Zur zweiten Gruppe sind zu rechnen Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Lübeck, Hamburg und Bremen. Die Kontingente dieser Bundesstaaten wurden schon 1867 aufgelöst und mit der preußischen Armee verschmolzen. Demgemäß sind die Bestimmungen dieser Konventionen ihrem Inhalte nach ziemlich gleichlautend mit den Verträgen, die von den unter a) genannten Staaten abgeschlossen wurden.

Durch den Inhalt aller dieser Konventionen wird die Einheitlichkeit des Heeres in keiner Weise in Frage gestellt. Denn sämtliche wichtige Rechte sind in ihnen an den König von Preußen abgetreten worden. Die dem Bundesstaate noch verbleibenden Befugnisse sind ganz unbedeutender Natur und hindern keineswegs den einheitlichen Organismus des Heeres als Reichsheer.

§ 3.

Schluß und Ergebnis der Abhandlung.

Wenn wir zum Schluß noch einmal sämtliche gefundenen Ergebnisse zusammenfassen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Auf Grund der Reichsverfassung hat das Reich im Bezug des Militärwesens das ausschließliche Gesetzgebungs- und

Aufsichtsrecht. Vom Reich werden ferner die Mittel zur Militärverwaltung gegeben, wenn letztere gleich von den Landesbehörden geführt wird, von einigen Ausnahmen, die dem Kaiser zustehen, wie z. B. das Recht zur Anlage neuer Festungen, abgesehen. Auch wird durch militärische Verwaltungshandlungen nur das Reich berechtigt und verpflichtet und nicht die betreffende Verwaltungsbehörde des Einzelstaates. Der Militärfiskus ist Reichsfiskus. Der Militärdienstfiskus wird dem Reiche geleistet.

Was den Kaiser anbetrifft, so steht ihm die ausschließliche Befehlsgewalt und ein fast ausschließlich zu nennendes Verordnungsrecht über das Heer in Krieg und Frieden zu; den Landesherren fehlt jegliches Recht militärischer Verwendung ihrer Kontingente. Nur das bayrische Heer macht eine Ausnahme, denn erst im Kriege treten die bayrischen Truppen unter den ausschließlichen Befehl des Kaisers.

Die große Zahl der abgeschlossenen Militärkonvention können nicht die Rechtsnatur des deutschen Reichsheeres als eines einheitlichen zerstören. Denn durch sie wird im Grunde genommen kein anderer Rechtszustand hergestellt, wie durch die Reichsverfassung selbst. So können wir zum Schluß mit Brockhaus[1]) sagen: „So verschiedenartig die Bestimmungen des partikularen deutschen Militärrechts sind, die bei der Gründung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches erstrebte, von der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen organisierte, in dem kaiserlichen Heerführer verkörperte Einheit des deutschen Heeres ist unversehrt geblieben."

1) Brockhaus a. a. O. S. 217.

END OF
TITLE